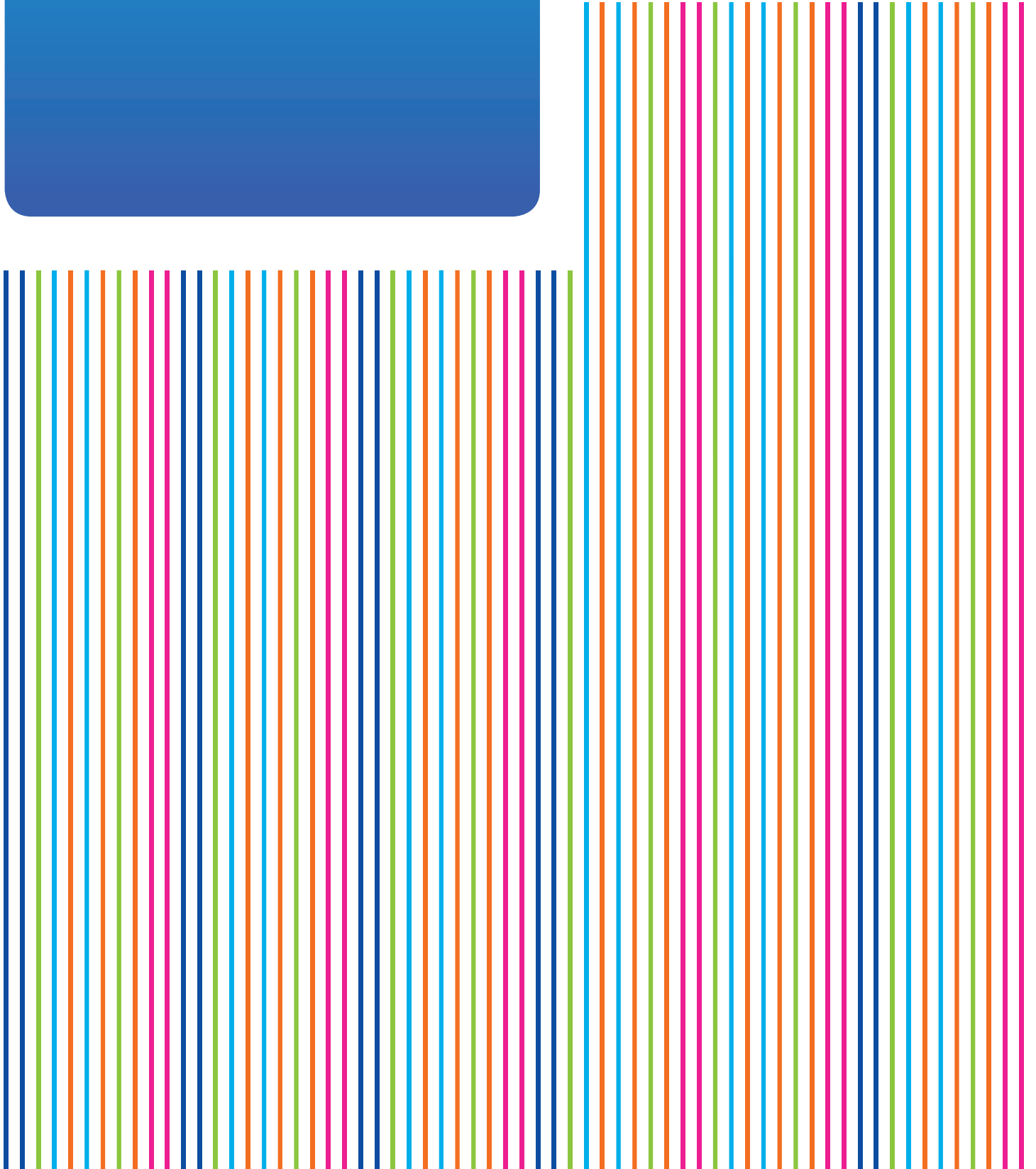




Bayerische
Landeszentrale für
neue Medien

Jugendschutzbericht 2015

für den Medienrat der Bayerischen
Landeszentrale für neue Medien (BLM)





Jugendschutzbericht 2015 für den Medienrat der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	04
1. Medienkompetenz-Ausschuss	05
2. Bundesweite Jugendschutz-Fragen	08
2.1. Themenverantwortung der BLM: Selbstkontrollenrichtungen, Onlinespiele, Europa/Internationales, Telemedien	08
2.2. Thematische Einzelfragen	13
2.3. Sitzungsleitung von Prüfgruppen der KJM	17
2.4. Indizierungen	19
3. Prävention und Beratung	21
3.1. Veranstaltungen und Gespräche	21
3.2. Einzelfälle	24
4. Kontrolle und Maßnahmen	26
4.1. Rundfunk	26
4.2. Telemedien	31
5. Gesellschaftspolitische Tätigkeiten und weitere Aktivitäten	34
Impressum	37

Gemäß dem Medienratsbeschluss vom 11.11.1993 zur Eindämmung der Gewalt im Fernsehen berichtet die Geschäftsführung hiermit zum 41. Mal über die Kontrolle von Angeboten im Rundfunk und in Telemedien sowie über Maßnahmen im Hinblick auf die Bestimmungen des Jugendschutzes. Dies umfasst einen Zeitraum von einem Jahr, von Januar bis einschließlich Dezember 2015.

Der Jugendmedienschutz ist eine der Kernaufgaben der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM). Seine herausragende gesellschaftspolitische Bedeutung leitet sich daraus ab, dass er ein Rechtsgut mit Verfassungsrang (Art. 5 Abs. 2 Grundgesetz (GG)) ist und in der Bayerischen Verfassung als staatliche Aufgabe definiert ist.

In der BLM wurde dem in den vergangenen Jahren organisatorisch Rechnung getragen: 2013 wurde ein eigener Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz eingerichtet. 2014 wurde ein neuer Ausschuss des Medienrats „für Fragen der Medienkompetenz und des Jugendschutzes (Medienkompetenz-Ausschuss)“ gebildet. Das Jahr 2015 stand ganz im Zeichen der inhaltlichen Ausgestaltung dieser zentralen gesellschaftspolitischen Aufgabe. Veranstaltungen, Gespräche und Austausch mit verschiedensten Akteuren in den elektronischen Medien, aber auch das Tagesgeschäft der Aufsicht prägten die Jugendschutzagenda der BLM.

1.

Medienkompetenz-Ausschuss

Der Ausschuss „für Fragen der Medienkompetenz und des Jugendschutzes (Medienkompetenz-Ausschuss)“ hat im zweiten Jahr seines Bestehens zahlreiche Fragen behandelt und dabei erneut wichtige fachliche Impulse auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Medienkompetenz gesetzt.

DIE AUFGABEN DES AUSSCHUSSES „FÜR FRAGEN DER MEDIENKOMPETENZ UND DES JUGENDSCHUTZES (MEDIENKOMPETENZ-AUSSCHUSS)“:

- die Beratung von Fragen der Vermittlung von Medienkompetenz und zur Förderung von Medienkompetenzprojekten
- die Begleitung medienpädagogischer Veranstaltungen
- die Beratung der übereinstimmenden Satzungen und Gemeinsamen Richtlinien nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
- die Beratung über Jugendschutzfragen im Hörfunk und im Fernsehen sowie in den Telemedien

Telemedien: eBooks, Online-Spiele, IARC

Ein Schwerpunkt im Berichtszeitraum war das Thema Jugendschutz bei eBooks. Bei eBooks handelt es sich um elektronische Bücher in digitaler Form, die auf speziellen Lesegeräten („Reader“) oder mit spezieller Software auf Computern, Tablets oder Smartphones gelesen werden können.

eBooks sind Telemedien, da der digitalisierte elektronische Inhalt des Trägermediums über elektronische Informations- und Kommunikationsdienste online übermittelt und zugänglich gemacht wird.

In einigen dieser Angebote aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM gab es im Jahr 2015 Jugendschutzprobleme (► 3.1., 3.2.). Der Ausschuss begrüßte den Ansatz des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels, eine übergreifende Lösung zu erarbeiten, nach der bereits Verlage

und Grossisten eBooks künftig mit Blick auf den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) inhaltlich klassifizieren und gleichzeitig auf den Online-Angeboten der Buchhändler dazu entsprechende Jugendschutzmaßnahmen umgesetzt werden können. In der Praxis geht es insbesondere um eBooks zu den Themen Erotik und Sexualität, bei denen eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder und Jugendliche anzunehmen ist, sowie um pornografische Angebote. Auch indizierte Werke wurden festgestellt.

Online-Spiele gehören seit mehreren Jahren zum Aufgabenbereich der BLM im Jugendschutz. Der Ausschuss befasste sich mit den Beurteilungskriterien zu Online-Spielen anhand von praktischen Beispielen. Er vertritt die Auffassung, dass Online-Spiele nach wie vor ein wichtiges Thema im Jugendmedienschutz sind und die Medienaufsicht vor neue Herausforderungen in der Beurteilungspraxis stellen. Den Selbstkontrollenrichtungen wird ebenfalls eine hohe Bedeutung beigemessen, um den Jugendschutz in diesem Bereich zu gewährleisten.

Angesichts der Tatsache, dass das globale Netz und die veränderten Nutzungsgewohnheiten Jugendlicher internationale Lösungen erfordern, befassten sich die Ausschuss-Mitglieder mit der Initiative „International Age Rating Coalition“ (IARC). Positiv hervorgehoben wurde, dass dadurch eine Vielzahl an Inhalten im Netz schnell mit einem Altershinweis versehen werden kann und regionale Unterschiede berücksichtigt werden können. Problematisiert wurde dagegen die Verlagerung der Verantwortung des Jugendschutzes auf die Entwickler im Rahmen des Klassifizierungsverfahrens und eine mögliche Verwechslungsgefahr der Hinweiszeichen. Der Ausschuss würdigte das System aber auch als große Chance, zahlreiche ausländische Angebote mit einem Altershinweis zu versehen und betonte den wichtigen Stellenwert der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) im Hinblick auf die Qualitätssicherung.

Der Ausschuss führte eine kritische Diskussion zu aktuellen Telemedien-Aufsichtsfällen (► 4.2.)

und begrüßte die zügige Durchführung der medienrechtlichen Aufsichtsverfahren.

Fernsehen: Programmankündigungen, Forschung

Der Ausschuss befasste sich mit Programmankündigungen im Fernsehen, die regelmäßig Bestandteil von Prüfverfahren der Landesmedienanstalten sind. Die hohe Anzahl an Zuschauerbeschwerden von Eltern und Erziehenden unterstreicht die hohe Jugendschutzrelevanz des Themas. Der Ausschuss problematisierte die geplante Änderung im JMStV, nach der es künftig zulässig ist, mit „ab 18“ gekennzeichnete Bewegtbild-Inhalte im Tagesprogramm zu bewerben. Hier bestehe die Gefahr, dass Kinder und Jugendliche vermehrt auf entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte hingewiesen werden und eine entsprechende Anreizwirkung erhöht wird.

Im Bereich Fernsehen nahm der Ausschuss die Forschungsergebnisse des Internationalen Zentralinstituts für das Jugend- und Bildungsfernsehen (IZI) zum Thema „Die dunkle Seite des Fernsehens“ mit Interesse zur Kenntnis. Diese wurden im Rahmen einer Fachveranstaltung vorgestellt und in der Zeitschrift „Televizion“ veröffentlicht. Der Ausschuss würdigte im Zusammenhang mit der Aufbereitung des Themas Angst aus pädagogischer Sicht die Initiative „FLIMMO“ des Vereins „Programmberatung für Eltern e.V.“, eines Programmratgebers, der Eltern und Erziehenden konkrete Orientierungshilfe bei der Fernseherziehung ihrer Kinder bietet.

Themen für Fachtagungen zu Jugendschutz und Nutzerkompetenz

Seit dem Jahr 2015 veranstaltet die BLM eine jährliche Fachtagung zu einem übergreifenden Thema aus dem Gebiet Jugendschutz und Nutzerkompetenz, mit der eine breite Öffentlichkeit erreicht werden soll. Der Ausschuss hat im Berichtszeitraum die inhaltlichen

Themenschwerpunkte für die Fachtagungen 2015 und 2016 festgelegt: die Fachtagung im Jahr 2015 stand unter dem Motto „Lasst Euch nicht verAPPeln! Kosten, Daten, Inhalte: worauf (junge) Nutzer achten sollten“ (► 5.). Die Fachtagung 2016 wird das Thema „Selbstdarstellung im Netz“ behandeln.

Ultimate Fighting: Resolution des Medienrats

Mixed Martial Arts bzw. Ultimate Fighting (► 4.2.) war – wie bereits in den vergangenen Jahren – auch im Jahr 2015 ein intensiv diskutiertes Thema im Medienrat der BLM. Der Medienkompetenzausschuss hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, dem Medienrat den Beschluss einer Resolution zu empfehlen. Anlass hierzu war ein Urteil des Verwaltungsgerichts München, das das von der BLM erlassene Ausstrahlungsverbot von drei Ultimate Fighting-Formaten im DSF (heute: Sport1) aufgehoben hatte. Der Ausschuss war der Auffassung, dass sich bei der inhaltlichen Bewertung keine Aspekte ergeben hätten, die für ein geringeres gesellschaftliches Problempotential sprächen. Ultimate Fighting-Formate konterkarierten den Anspruch auf gewaltfreie Konfliktlösungen unter dem Deckmantel eines sportlich ausgetragenen Wettbewerbs, führten hochaggressive Verhaltensmuster als erfolgsversprechende Strategie vor und könnten verrohende und gewaltfördernde Haltungen und Einstellungen verstärken. Die dargestellten Gewalthandlungen stellten zentrale gesellschaftliche Werte und Einstellungen wie Rücksichtnahme und Empathie grundsätzlich in Frage. Der Medienrat hat die Resolution in seiner Sitzung am 12.02.2015 einstimmig beschlossen und anschließend in den aktuellen politischen Diskussionsprozess eingespeist.

Resolution des Medienrats der BLM vom 12. Februar 2015:

1. Der Medienrat repräsentiert die bayerische Gesellschaft und hat die gesetzliche Aufgabe, die Interessen der Allgemeinheit in den Rundfunkangeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz zu wahren, für Ausgewogenheit und Meinungsvielfalt zu sorgen und die Einhaltung der Programmgrundsätze zu überwachen. Er nimmt dabei öffentliche Verantwortung im Sinn der Bayerischen Verfassung wahr. Das gilt auch für Entscheidungen, die der Medienrat gemäß Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BayMG auf den Hörfunk- oder Fernsehausschuss delegiert hat.

2. Art. 111a BV gewährleistet die Rundfunkfreiheit und prägt ein deutliches Bild, das durch den öffentlich-rechtlichen Träger-schaftsvorbehalt gesichert und verwirklicht werden soll. Dazu gehört der Ausschluss von Gewaltverherrlichung und von Darbietungen, die das allgemeine Sittlichkeitsgefühl grob verletzen, sowie der Auftrag, Meinungsfreiheit, Sachlichkeit, gegenseitige Achtung und den Schutz vor Verunglimpfung zu gewährleisten.

3. Der Medienrat bekräftigt seine Auffassung, dass Ultimate Fighting-Formate – gerade auch mit Blick auf Gewaltkriminalität bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Deutschland – ein erhebliches gesellschaftliches Problempotential bergen. Ultimate Fighting-Formate konterkarieren den Anspruch auf gewaltfreie Konfliktlösungen unter dem Deckmantel eines sportlich ausgetragenen Wettbewerbs, führen hochaggressive Verhaltensmuster als erfolgsversprechende Strategie vor und können verrohende und gewaltfördernde Haltungen und Einstellungen verstärken. Die dargestellten Gewalthand-

lungen stellen zentrale gesellschaftliche Werte und Einstellungen wie Rücksichtnahme und Empathie grundsätzlich in Frage. Dies ist besonders kritisch zu werten, da Empathie letztlich die entscheidende Hemmschwelle bei der Ausübung von Gewalt ist.

4. Der Medienrat hat mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass der Anbieter Sport1 dem Verlangen der Landeszentrale, die problematischen Programminhalte durch genehmigungsfähige Inhalte zu ersetzen, Folge geleistet hat. Umso irritierender ist es, dass ein außerhalb des rundfunkrechtlichen Verantwortungszusammenhangs agierendes externes Unternehmen seine Interessen gegen die Ausübung der Rundfunkfreiheit durch die Landeszentrale und den zugelassenen Fernsehanbieter gerichtlich durchsetzen kann.

5. Mit Unverständnis nimmt der Medienrat zur Kenntnis, dass das Verwaltungsgericht München die sachkundigen Darlegungen im Bescheid der Landeszentrale zwar als plausibel bezeichnet, aber mit der Begründung verwirft, sie ließen sich aus Sicht des Gerichts nicht erhärten. Dieser Ansatz verkennt die allgemein anerkannten Grundsätze des Schutzes vor gefährdungsgerechten oder entwicklungsbeeinträchtigenden Medieninhalten sowie die eingeschränkte richterliche Kontrolldichte bei der durch die Verfassung geschützten staatsfernen Rundfunkaufsicht.

6. Der Medienrat bittet den Präsidenten, alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um eine Aufhebung des verwaltungsgerichtlichen Urteils zu erreichen.

Die skizzierten Themen unterstreichen die grundsätzliche Bedeutung, die der Ausschuss als Teil eines pluralen Gremiums wie dem Medienrat hat: indem er gesellschaftspolitische

und ethische Erkenntnisse und Bewertungen in die Fachdiskussionen einspeist, bereichert er die Entscheidungs- und Spruchpraxis der BLM in Jugendschutzfragen.

2.

Bundesweite Jugendschutz-Fragen

BLM-Präsident Siegfried Schneider wird DLM-Vorsitzender

Einen Wechsel gab es zum Jahresende 2015 an der Spitze der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM): Siegfried Schneider, Präsident der BLM, wird zum Januar 2016 neuer Vorsitzender der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM). Die Gesamtkonferenz der Medienanstalten wählte ihn im November 2015 zum Nachfolger von Dr. Jürgen Brautmeier. Er legt damit den Vorsitz der KJM nieder, wo er künftig als stellvertretendes Mitglied für Thomas Langheinrich (Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg, LFK) fungiert. Zu seinem Nachfolger an der Spitze der KJM wurde am 16.12.2015 Andreas Fischer, der Direktor der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) und bisheriger erster stellvertretender Vorsitzender, gewählt.

2.1. Themenverantwortung der BLM: Selbstkontroll-einrichtungen, Onlinespiele, Europa/Internationales, Telemedien

In der BLM wurden im Jahr 2015 zahlreiche Einzelthemen behandelt, die für den bundesweiten Jugendmedienschutz relevant sind. Hier handelt es sich sowohl um Grundsatzfragen, als auch um inhaltliche Fragen, die die BLM innerhalb der KJM thematisch verantwortet.

Die BLM ist nach der Strukturreform der Zuarbeit für die KJM seit 01.09.2013 für die Themenkomplexe Selbstkontroll-einrichtungen, Onlinespiele, Europa/Internationales und Telemedien zuständig.

Mit einem „one-sheet-paper“ informiert der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz seit 2015 den Medienkompetenz-Ausschuss, die KJM, die Landesmedienanstalten, jugendschutz.net und die Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten (GGS) über aktuelle Themen zu den Themenverantwortungen

„Selbstkontroll-einrichtungen“, „Telemedien“, und „Onlinespiele“. Im Jahr 2015 wurden zwei Newsletter „Telemedien“, zwei Newsletter „Selbstkontroll-einrichtungen“ und zwei Newsletter „Onlinespiele“ versandt.

Themenverantwortung Selbstkontroll-einrichtungen

Der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz stand mit den von der KJM anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle bezüglich verschiedener Fragestellungen in engem Austausch. Seit ihrem Bestehen hat die KJM die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF), die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM), die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft für den Onlinebereich (FSK.online) und die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle für den Onlinebereich (USK.online) anerkannt.

HINTERGRUND: Gemäß dem Prinzip der „regulierten Selbstregulierung“ erkennt die KJM Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne des § 19 JMStV an und überprüft, ob sich deren Entscheidungen für Rundfunk und Telemedien im Rahmen des ihnen eingeräumten Beurteilungsspielraums halten. Überschreitet eine Selbstkontroll-einrichtung ihren rechtlichen Beurteilungsspielraum, kann die KJM aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergreifen.

Die Anerkennungen der FSF, der USK.online und der FSK.online als Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19 Abs. 4 JMStV waren bis August bzw. Oktober 2015 befristet. Die AG „Selbstkontroll-einrichtungen“ der KJM wurde mit den Verlängerungen der Anerkennung der einzelnen Selbstkontroll-einrichtungen im schriftlichen Verfahren befasst. In ihrer Sitzung am 15.07.2015 in München beschloss die KJM, die Anerkennung der FSF antragsgemäß um weitere vier Jahre bis 01.08.2019 zu verlängern. In ihrer Sitzung am 16.09.2015 verlängerte die KJM die Anerkennungen der

FSK.online und der USK.online antragsgemäß um weitere vier Jahre bis 01.10.2019.

Im März 2015 gab die USK bekannt, dass sie als Mitgründerin der Initiative IARC gemeinsam mit anderen offiziellen Institutionen zukünftig auch Alterskennzeichen für Online-Spiele und Apps über ein internationales System vergibt. IARC ist eine internationale Kooperation, die erstmals regional eigenständige Jugendschutzbewertungen innerhalb eines einheitlichen globalen Systems für Millionen von Apps ermöglicht. Als erste Plattformen haben sich Google Play Store und Firefox Marketplace dem System angeschlossen. Im Rahmen der Vorbereitung für die Verlängerung der Anerkennung der USK.online als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle gemäß § 19 Abs. 4 JMStV überprüfte die BLM dieses Verfahren im Zusammenhang mit dem JMStV. Hierbei wurde festgestellt, dass das neue IARC-Verfahren außerhalb der Verfahren im Rahmen der Anerkennung nach § 19 JMStV zu sehen ist. Durch die Alterseinstufungen wird keine Privilegierung nach § 20 JMStV erlangt, da die Einstufung lediglich eine Selbstbewertung des Anbieters darstellt.

Themenverantwortung Onlinespiele

HINTERGRUND: ZUSTÄNDIGKEIT BEI DIGITALEN SPIELEN

Das deutsche System der Medienaufsicht unterscheidet zwischen digitalen Spielen, die als Trägermedium offline vertrieben werden (zuständig sind hier nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) die Obersten Landesjugendbehörden), und Spielen, die online zugänglich sind. Laut JMStV ist die KJM für digitale Spiele zuständig, wenn die Inhalte online über das Internet angeboten werden und der Anbieter in Deutschland sitzt. Download-Möglichkeiten regelt der JMStV ebenfalls.

Um den wachsenden Anforderungen im Bereich der Onlinespiele gerecht zu werden, hat die KJM 2006 die Arbeitsgruppe „Spiele“ eingerichtet. In regelmäßig stattfindenden Arbeitstreffen setzen sich deren Mitglieder seither mit relevanten und aktuellen Problemlagen auseinander.

Am 16.07.2015 fand das zweite Treffen der AG „Spiele“ unter Federführung der BLM statt, um aktuelle Fragestellungen aus dem Bereich der Onlinespiele zu behandeln und über künftige Aufgaben zu beraten.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe befassten sich mit dem Deutschen Computerspielpreis (DCP), dessen Verleihung am 21.04.2015 in Berlin stattgefunden hatte, sichteten das mit dem DCP ausgezeichnete Anti-Kriegsspiel „This war of mine“ und führten eine inhaltliche Diskussion zum Thema Krieg in Computerspielen. Sie erörterten die Prüfstatistik der USK sowie eine Untersuchung des Bundesverbandes Interaktive Unterhaltungssoftware (BIU) zum wachsenden Markt für Spiele-Apps. Weitere Themen waren ein Urteil des LG Berlin zu Gamekeys sowie neue Entwicklungen beim Phänomen Cloudgaming.

Prof. Dr. Manuela Pietraß, Professorin für Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Medienbildung an der Universität der Bundeswehr München, stellte im Rahmen der AG-Sitzung die Vorstudie zum Thema „Moralisches Urteilen bei gewalthaltigen Computerspielen und sein Zusammenhang mit der Spielstruktur und dem Alter der Nutzer“ vor. Gamer vor moralische Entscheidungssituationen hinsichtlich der Ausübung von Gewalt zu stellen, ist ein relativ neuer Trend in Computerspielen, vor allem in Erwachsenenspielen aus den Genres Shooter und Actiongames. Prof. Pietraß stellte dar, wie Spielerkommentare aus Let's Play-Videos zu moralischen Konfliktsituationen ausgewertet und den von Kohlberg definierten Stufen der moralischen Urteilskraft zugeordnet wurden. In diesem Rahmen wurden somit auch die Bedeutung und Wirkung moralischer Entscheidungen in Computerspielen für den Jugendmedienschutz und die Medienpädagogik diskutiert. Für die jugendschutzrechtliche Bewertung von Spielen war insbesondere die

Aussage relevant, dass ein Zusammenhang zwischen moralischem Urteil und dem Alter des Spielers bestehe und somit eine frühe Altersfreigabe von Spielen problematisch erscheine, die moralisch angreifbare Entscheidungen belohnen.

Die Arbeitsgruppe kam in der anschließenden Diskussion über die Vorstudie dahingehend überein, dass die vorgelegten Ergebnisse die Spruchpraxis im Jugendschutz bei der Bewertung von Online-Spielen tangieren. Sie befürwortete den Vorschlag der BLM, die Thematik von moralischen Entscheidungsprozessen in die Kriterien der Landesmedienanstalten für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien mit aufzunehmen. Die BLM erstellte hierzu einen Formulierungsvorschlag und übermittelte diesen der NLM, die die Federführung bei der AG „Kriterien“ innehat.

Die Arbeitsgruppe befasste sich mit einigen praktischen Fragen hinsichtlich aktueller Altersempfehlungen von IARC und diskutierte einige inhaltliche Einzelfragen zu Online-Spielen aus der aktuellen Aufsichtspraxis.

Die Entwicklungen im Bereich der Online-Spiele, insbesondere der stark wachsende Markt und die steigenden Nutzungszahlen von Kindern und Jugendlichen, zeigen auf, dass Onlinespiele ein immer wichtigeres Thema im Jugendmedienschutz darstellen und die Medienaufsicht vor neue Herausforderungen in der Beurteilungspraxis stellen. Neben präventiven Maßnahmen der BLM für Telemedienanbieter und der Durchführung von Aufsichtsverfahren sind die Selbstkontrollenrichtungen als wichtige Säule zu nennen, um den Jugendschutz in diesem Bereich zu gewährleisten.

Themenverantwortung Europa/Internationales

Die BLM hat sich im Jahr 2015 an den öffentlichen Anhörungen zur Revision der Audiovisuelle Mediendienste-Richtlinie (AVMD-RL) beteiligt. Die EU-Kommission hatte mit der Strategie zur Schaffung eines digitalen Binnenmarktes angekündigt, ab Anfang 2016 die AVMD-Richt-

linie und die Kabel- und Satelliten-Richtlinie zu überarbeiten. Bis 30.09.2015 lief dazu eine öffentliche Konsultation der EU-Kommission. Die Europäische Kommission wollte damit untersuchen, welche Teile der Richtlinie zweckdienlich im Sinne des REFIT-Programms sind, und Fakten und Meinungen zur künftigen Politik auf dem Gebiet der Mediendienste sammeln. Vor allem an der Anhörung zum Themenbereich „Schutz der Nutzer und Verbot von Hassparolen und Diskriminierung“ war die BLM beteiligt. Ein Schwerpunkt war die Vorstellung des deutschen Systems der regulierten Selbstregulierung.

Die Ergebnisse der Anhörung sollen für den Vorschlag der Kommission zur Änderung der AVMD-RL, der bis Juli 2016 vorliegen soll, berücksichtigt werden.

HINTERGRUND: AUDIOVISUELLE MEDIEN- DIENSTE-RICHTLINIE (AVMD-RL)

Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste – kodifizierte Fassung):

Die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste soll die bisherige EU-Fernsehrichtlinie und den Bereich des Fernsehens und vergleichbarer Angebote modernisieren. Die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste soll der Weiterentwicklung der Medien hinsichtlich ihrer Digitalisierung und Konvergenz gerecht werden, insbesondere sollen Wettbewerbsverzerrungen zwischen klassischen Fernsehdiensten und sonstigen Mediendiensten vermieden werden. Ihre Ziele sind die Erhaltung der kulturellen Vielfalt, der Schutz von Kindern und Verbrauchern, die Bewahrung des Medienpluralismus und die Bekämpfung von Rassismus und religiösem Fanatismus. Ferner soll sie die Unabhängigkeit der einzelstaatlichen Medienregulatoren gewährleisten.

Bei der Novellierung der AVMD-Richtlinie geht es vor allem darum, der Weiterentwicklung der Medien hinsichtlich ihrer Digitalisierung und Konvergenz gerecht zu werden. Für den Jugendschutz ist der europäische und internationale Austausch von entscheidender Bedeutung, da der Medienkonsum heute nicht mehr an Ländergrenzen endet, sondern international angelegt ist. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen und einen der Entwicklung angepassten, zukunftsfähigen und effektiven Jugendmedienschutz gewährleisten zu können, ist der Austausch mit Institutionen und Regulierungsbehörden auf internationaler Ebene unabdingbar.

Vom 28. bis 30.10.2015 fand das 42. Treffen der European Platform of Regulatory Authorities (EPRA) in Nürnberg statt. Etwa 150 Delegierte von europäischen Regulierungsbehörden, darunter eine Mitarbeiterin des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz, trafen sich, um die Zukunft des digitalen Mediensystems zu diskutieren. Zudem nahmen Beobachterorganisationen (Europarat, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Europäische Kommission, Büro des OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit) sowie Gastreferenten aus Industrie und Wissenschaft an dem Treffen teil.

HINTERGRUND: EPRA

Die European Platform of Regulatory Authorities (EPRA) ist ein Zusammenschluss der europäischen Regulierungsbehörden. Als Reaktion auf die Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den europäischen Regulierungsbehörden wurde die EPRA 1995 gegründet und dient dem Austausch von Informationen, Fällen und bewährten Praktiken zwischen Rundfunkregulierungsbehörden in Europa. 52 Regulierungsbehörden aus 46 Ländern sind Mitglied der EPRA. Die Europäische Kommission, der Europarat, die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle und das Büro des OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit sind Beobachter.

In verschiedenen Veranstaltungen wurde diskutiert, wie ein nachhaltiges, die Vielfalt sicherndes und den aufsichtsrechtlichen Vorgaben genügendes Mediensystem in Europa geschaffen werden kann. Der Schutz der Jugend bei audiovisuellen Mediendiensten ist neben der Gewährung einer möglichst freien Medienordnung ein wichtiges Ziel der europäischen Medienpolitik.

Mit der Einführung eines Europatages am 23.10.2015 auf den Medientagen München, gemeinsam durchgeführt von der BLM und dem Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), wurde eine Veranstaltungsreihe geschaffen, die über wesentliche Entwicklungen des digitalen Wandels und die damit verbundenen medienrechtlichen und medienpolitischen Fragen auf europäischer Ebene informiert und diskutiert. Eine zentrale Frage des Europatages war, ob – und wenn ja, wo – eine Trennlinie zwischen nationaler Gesetzgebung und Europäisierung bzw. Internationalisierung im Bereich der Medienregulierung gezogen werden kann, da eine europäische Basisregulierung, die für alle Mitgliedstaaten gelten muss, fehlt. Den Ländern soll es dabei unbenommen bleiben, darüber hinausgehende strengere Vorschriften zu verabschieden. Entscheidend ist, dass durch die Regelungen gleiche und faire Rechte für alle gelten und die Grundprinzipien hinsichtlich Jugendmedienschutz, Menschenwürde und Vielfalt der Angebote gewährleistet sind.

Der Austausch mit internationalen Akteuren wurde weiter ausgebaut. Am 26.02.2015 besuchte eine Delegation des Medienrats der thailändischen Medienbehörde (National Broadcasting and Telecommunications Commission) die BLM. Schwerpunkt des Meinungsaustausches waren inhaltliche und rechtliche Rahmenbedingungen des privaten Rundfunks in Deutschland. Besonderes Interesse fand dabei der Themenkomplex Jugendmedienschutz.

Themenverantwortung Telemedien

Der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz befasste sich intensiv mit dem technischen Jugendmedienschutz, der auch international eine immer größere Rolle spielt. Die Frage nach praxisorientierten und global akzeptierten Lösungen steht dabei mehr und mehr im Fokus, da es für Eltern und Erziehende in Zeiten der weltweiten Vernetzung und Globalisierung immer schwieriger wird, sich mit den Inhalten auseinanderzusetzen, die Kinder im Internet sehen können.

Die von der KJM anerkannten Jugendschutzprogramme greifen selbst bei ausländischen Angeboten und entfalten vor allem für jüngere Kinder eine große Schutzwirkung. Hier gibt es jedoch in den Punkten „Benutzerfreundlichkeit“, „Filterwirkung“ und „Verbreitung“ noch erhebliches Optimierungspotential.

Die von der KJM eingerichtete AG Telemedien begleitete im Jahr 2015 diesen Prozess gestaltend und moderierend. Im Berichtszeitraum fanden insgesamt drei Arbeitssitzungen statt. Im Zentrum stand die Anerkennung von zwei Jugendschutzprogrammen der Cybits AG durch die KJM:

„SURF SITTER Plug & Play“ ist als Gesamtlösung zum Schutz einer Familie oder einer Gruppe von Benutzern (z. B. in Kindergärten, Schulen und Jugendeinrichtungen) konzipiert, da es sich um ein Programm handelt, das in einen Router integriert ist. Alle Benutzer, deren internetfähige Geräte über diesen Router ins Internet gelangen, können geschützt werden. Damit entfällt die gerätespezifische Konfiguration von PC, Notebooks, Spielekonsolen, Internet-Fernsehen und Tablet-PC. „SURF SITTER PC“ ist (ähnlich dem bereits anerkannten Jugendschutzprogramm von JusProg) eine Filterlösung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen bei der Nutzung des Internets mit einem Windows-PC.

Die Anerkennung ist zunächst auf zwei Jahre befristet und erfolgt unter der Auflage, dass beide Programme regelmäßig von der Cybits AG überprüft und weiterentwickelt werden. Der Anbieter muss die KJM mindestens einmal jährlich über den Stand der Weiterentwicklung der Programme informieren.

Die AG bereitete für die KJM Anträge auf Positivbewertung von Altersverifikationssystemen vor. Dabei handelte es sich um Module für geschlossene Benutzergruppen in Telemedien, bei denen die Identifizierung per Webcam erfolgen soll: „[verify-U] face-to-face“ der Cybits AG, „idvos Verfahren zur Altersverifizierung“ der idvos GmbH, „WebID-Verfahren“ der WebID Solutions GmbH, „insic AVS InJuVers“ der Insic GmbH, „Online Ausweischeck“ der Edentix GmbH, „Video-Ident“ von IDnow, „POSTIDENT durch Videochat“ der Deutschen Post AG, sowie „Arvato Videoident“ von Arvato.

Die große Resonanz bei interessierten Unternehmen beweist, dass das angebotene Verfahren der Positivbewertung nach wie vor als Erfolg bei der gesetzeskonformen Aus- und Mitgestaltung des technischen Jugendmedienschutzes anzusehen ist.

2.2. Thematische Einzelfragen

DLM-Programmuntersuchung

Die DLM hat im Umlaufverfahren eine koordinierte Programmuntersuchung im „Bereich KJM“ beschlossen, die nicht an die örtliche Zuständigkeit der jeweiligen Landesmedienanstalten gebunden war. Gegenstand der Untersuchung waren die bundesweiten Vollprogramme mit der größten Reichweite, sowie ausgesuchte Unterhaltungssender, die eine Vielzahl jugendmedienschutzrelevanter Formate in ihrem Programm aufweisen. Bei der Einteilung der TV-Programme auf die untersuchenden Anstalten wurde berücksichtigt, dass weder die jeweiligen Sender noch etwaige „Schwesterprogramme“ im Zuständigkeitsbereich der entsprechenden Landesmedienanstalten liegen.

Als Untersuchungszeitraum wurden zwei Werktage und ein Wochenendtag in der 23. oder 24. Kalenderwoche für die Ausstrahlungszeit von 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr festgelegt. Auf Anregung des KJM-Vorsitzenden wurde auf ein Schwerpunktthema verzichtet. Vielmehr sollte die Untersuchung das gesamte Programm der jeweiligen Sender umfassen. Somit sollten entsprechende Ergebnisse in der Bewertung potentiell jugendschutzrechtlicher Inhalte im Gesamtprogramm der Sender gewährleistet bzw. ermöglicht werden. Die Auswertung der Daten übernahm die Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten.

Die BLM wurde im Rahmen der Programmuntersuchung mit der Programm-Analyse des im Zuständigkeitsbereich der Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK) liegenden Senders Sat.1 beauftragt. Die BLM untersuchte das Sat.1-Programm am Mittwoch, den 10.06.2015, am Donnerstag, den 11.06.2015, und am Samstag, den 13.06.2015. Das Programm wurde jeweils von 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr gesichtet und auf die Einhaltung der Bestimmungen des JMStV bewertet. Es fielen drei Sendungen bzw. Sendeelemente auf, in denen ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV gegeben war: Dabei handelte es sich um einen

Werbespot für den Online-Spirituosen-Versandhandel „Flaviar“, um eine Folge des Reality-Formats „Auf Streife Spezial – Episode 1: Zivilcourage mit Koma bezahlt“ und um eine Programmankündigung mit Bewegtbildern für die Ausstrahlung einer Episode der Crime-Serie „Stalker“ – allesamt ausgestrahlt im Tagesprogramm von Sat.1.

Die von der BLM zugelassenen Sender Tele 5 und Kabel 1 waren ebenfalls Gegenstand der Programmuntersuchung. Die Analyse des Programms von Tele 5 übernahm die Medienanstalt Hamburg Schleswig-Holstein (MA HSH). Das Programm von Kabel 1 sichtete die Bremische Landesmedienanstalt (brema). Die brema teilte der BLM im Ergebnis mit, dass bei Kabel 1 eine Episode der Sendereihe „Achtung Kontrolle – Einsatz für die Ordnungshüter“ im Nachmittagsprogramm ausgestrahlt wurde, die möglicherweise entwicklungsbeeinträchtigend für Zuschauer unter 12 Jahren ist.

Die MA HSH teilte der BLM mit, dass bei zwei Sendungen im Tagesprogramm von Tele 5 Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen § 5 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung) vorliegen würden. Dabei handelte es sich jeweils um eine Episode der Sci-Fi-Serie „Star Trek: Deep Space Nine“, betitelt „Das Schiff“, und die Episode „Gefangen in der Festung“ der Serie „Sliders – das Tor in eine fremde Dimension“. Die BLM hat die von der brema und der MA HSH problematisierten Sendungen nach jugendschutzrechtlichen Kriterien geprüft und in das Prüfverfahren der KJM eingebracht (► 4.1.).

Novelle Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)

Im Jahr 2003 trat der JMStV in der noch heute geltenden Fassung in Kraft. Die ersten Bemühungen einer Neugestaltung des JMStV scheiterten 2010. Erst im Jahr 2015 starteten die Länder mit einem erneuten Novellierungsversuch. Nach drei Online-Konsultationsrunden, in denen umfangreiche Änderungen am ursprünglichen Entwurf vorgenommen wurden, hat die Ministerpräsidentenkonferenz am 09.10.2015 den 19. Rundfunkänderungs-

staatsvertrag (RÄStV) beschlossen. Zentraler Bestandteil ist die Überarbeitung des JMStV. Diese Fassung des JMStV wurde im Dezember 2015 in den Landtagen diskutiert und am 03.12.2015 von den Regierungschefs der Länder unterzeichnet. Am 01.10.2016 sollen die neuen Regelungen des JMStV in Kraft treten.

Die BLM hat sich als Vorsitzanstalt der KJM und aufgrund ihrer umfangreichen Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Praxis wiederholt in den Novellierungsprozess eingebracht und die Länder in ihren Bestrebungen, den JMStV zu novellieren, unterstützt. Die Gremien der BLM wurden laufend über den Fortgang des Novellierungsprozesses unterrichtet. Eine Mitarbeiterin der BLM hat sich darüber hinaus in der AG „Politische Jugendschutzentwicklungen“ der KJM in die Diskussion um die Entwicklungen des JMStV eingebracht.

Insgesamt ist es als Fortschritt zu betrachten, dass der derzeit vorliegende Entwurf von den Ministerpräsidenten beschlossen wurde, da der aktuell geltende Staatsvertragstext noch aus einer Zeit stammt, in der soziale Netzwerke wie Twitter, Facebook und YouTube – zumindest in ihrer heutigen Bedeutung – noch nicht vorhanden waren.

Im Nachgang zur letzten Konsultation sind überraschend einige Regelungen aufgeweicht worden. Es ist zu befürchten, dass an einigen Stellen das Schutzniveau verringert werden könnte. Zukünftigen Handlungsbedarf sieht die BLM deshalb darin, zu verhindern, dass das Schutzniveau für Kinder und Jugendliche abgesenkt wird, sowie dafür zu sorgen, dass das Gleichgewicht zwischen einer starken Aufsicht und der regulierten Selbstregulierung weiter gehalten werden kann. Nach der im Entwurf vorgesehenen Änderung wäre es zulässig, mit „18“ gekennzeichnete Trailer im Tagesprogramm auszustrahlen. Dadurch besteht die Gefahr, dass Kinder und Jugendliche vermehrt auf entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte hingewiesen werden und eine entsprechende Anreizwirkung erhöht wird.

Die hohe Anzahl an Beschwerden von Eltern und Erziehenden zu Trailern unterstreicht einmal mehr die hohe Jugendschutzrelevanz des Themas. Im aktuellen Entwurf fehlt – anders als noch im vorhergehenden Entwurf – eine klarstellende Regelung zu Werbung für Pornografie und offensichtlich schwere Jugendgefährdung. Die Anforderungen an Jugendschutzprogramme wurden gesenkt. Um ein effektives Schutzniveau zu gewährleisten und damit die Verbreitung von entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten unter Schutzwirkung des JMStV verhindern zu können, sind deshalb festgelegte Anforderungen an Jugendschutzprogramme unverzichtbar. In Anbetracht der rasanten Entwicklungen im Bereich des Internets ist eine kurze Überprüfungsfrist der jeweiligen Jugendschutzprogramme empfehlenswert. Es besteht bei einer zu langen Frist die Gefahr, dass Kinder und Jugendliche auch bei aktiviertem Jugendschutzprogramm verstärkt mit problematischen Inhalten konfrontiert werden. Eltern können sich dann auf Jugendschutzprogramme nicht verlassen. Plattformbetreiber sollen dazu angehalten werden, Meldesysteme bereitzustellen, die eine angemessene Reaktion auf Beschwerden ermöglichen sowie die Möglichkeit zur Alterskennzeichnung beinhalten. Eine Stärkung der Selbstkontrollen darf nicht unter gleichzeitiger Schwächung der Aufsicht, etwa der Gremien, erfolgen.

Auch der Bund hat inzwischen ein Diskussionspapier (Stand: 30.09.2015) für „kohärente Regelungen im Kinder- und Jugendmedienschutz“ vorgelegt. Die lediglich fragmentarische Gestaltung des Papiers macht eine fundierte abschließende Beurteilung der Vorschläge des Bundes in Bezug auf eine Umsetzung in der Praxis unmöglich. Selbst wenn das Papier möglicherweise das Problem der Durchwirkung löst, enthält es keine weiteren Lösungsvorschläge, die für einen zukunftsfähigen und modernen Jugendmedienschutz benötigt werden. Beim technischen Jugendmedienschutz fehlt sowohl die Forderung nach international anschlussfähigen Regeln als auch die Pflicht zur Vorinstallation von Jugendschutzprogrammen. Lösungen zu aktuellen Problemen, wie der

Umgang mit Web 2.0-Inhalten, werden beispielsweise völlig außer Acht gelassen. Vielmehr scheint die Zielsetzung des Papiers vorrangig in der Verschiebung von Kompetenzen zu bestehen. Die KJM wird in dem Diskussionspapier nicht erwähnt. Stattdessen ist in mehreren Paragraphen (u. a. § 11) die Rede von den laut „Landesrecht zuständigen Medienaufsichtsstellen“. Es stellt sich die Frage, ob statt eines etablierten Bund-Länder-Gremiums die einzelnen Landesmedienanstalten tätig werden und sich beispielsweise über Eignungsvoraussetzungen für Jugendschutzprogramme einvernehmlich verständigen sollen. Da das Papier bezüglich der Ausführungskompetenz – bewusst – neutral formuliert ist, könnten theoretisch auch die Obersten Landesjugendbehörden als Aufsichtsinstanz angesehen werden. Dies würde für den Rundfunk- und Telemedienbereich eine Verlagerung der Aufsicht weg von einer staatsfernen hin zu einer staatlichen bedeuten. Die Finanzierung aus Rundfunkmitteln wäre damit nicht mehr möglich. Der erhebliche bürokratische Aufwand, der mit dem Erlass von Verwaltungsakten verbunden ist, würde der dringenden Notwendigkeit eines zeitgemäßen, praktikablen Jugendmedienschutzes zuwiderlaufen. Der Bund beabsichtigt mit seinem Diskussionspapier „kohärente Regelungen im Kinder- und Jugendmedienschutz“ zu schaffen. Die Grundidee ist ein Schritt in die richtige Richtung, die formale Umsetzung bedeutet aber gegenüber dem Ist-Zustand eher zwei Schritte zurück.

Beteiligung an Arbeitsgruppen der KJM

Um den vielfältigen Anforderungen und Aufgaben des JMStV gerecht zu werden, wurde in der KJM die Struktur der Themenverantwortung etabliert und dabei die Anzahl der unterstützend tätigen Arbeitsgruppen erhöht. Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM sind in nahezu allen Arbeitsgruppen der KJM vertreten. Sie bringen dort aufgrund ihrer besonderen Jugendschutzexpertise – erworben durch den jahrelangen KJM-Vorsitz und die Arbeit der KJM-Stabsstelle bei der BLM – wertvollen Input ein. Im Jahr 2015 ist vor allem die Arbeit der folgenden KJM-Arbeitsgruppen unter Federführung bzw. Beteiligung der BLM hervorzuheben: AG „Spiele“ (Federführung: BLM), AG „Selbstkontrolleinrichtungen“ (Federführung: BLM), AG „Telemedien“, AG „Verfahren“, AG „Politische Jugendschutzentwicklungen“, AG „Zusammenarbeit KJM / BPjM“, AG „neue Formate Fernsehen“, AG „Kriterien“, AG „Werbung gem. § 6 JMStV“ und AG „GVO-KJM“.

KJM-AG „Spiele“ (Federführung: BLM)	Bearbeitung von Fragen rund um den Jugendschutz in Online-Spielen
KJM-AG „Selbstkontrollenrichtungen“ (Federführung: BLM)	Dialog mit den anerkannten Selbstkontrollenrichtungen, Prüfung und Aufbereitung von Anträgen auf Anerkennung bzw. Verlängerung der Anerkennung von Selbstkontrollenrichtungen
KJM-AG „Telemedien“	Bearbeitung von Fragen des technischen Jugendmedien-schutzes, u. a. Bewertung von Konzepten zu geschlossenen Benutzergruppen und technischen Mitteln sowie Prüfung von Anträgen auf Anerkennung von Jugendschutzprogrammen
KJM-AG „Verfahren“	Bearbeitung und Klärung von Verfahrensfragen im Zusammen-hang mit Prüf- und Aufsichtsverfahren, unter Berücksichtigung von aktuellen Gerichtsurteilen, Überarbeitung einer Handrei-chung zu Verfahrensfragen als Orientierungshilfe
KJM-AG „Politische Jugendschutzentwicklungen“	Aufbereitung von Fragen rund um die Novellierung des JMStV und JuSchG, Begleitung und Weiterentwicklung der politischen Kommunikation der KJM, Konzeption der Veranstaltungsreihe „KJM im Dialog“
KJM-AG „Zusammenarbeit KJM/BPjM“	Austausch über Verfahrensfragen und inhaltliche Einzelfälle bei Indizierungsverfahren zur Gewährleistung einer gemeinsamen Spruchpraxis von KJM und BPjM
KJM-AG „Neue Formate Fernsehen“	Beobachtung der Entwicklungen und Tendenzen im Bereich der Fernsehinhalte, Erstellen von Analysen und Einschätzungen neuer TV-Formate
KJM-AG „Kriterien“	Kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung der „Kriterien für die Aufsicht in Rundfunk und in den Telemedien“ der KJM und der Landesmedienanstalten
KJM-AG „Werbung gem. § 6 JMStV“	Bearbeitung von Fragen rund um das Thema „Jugendschutz in der Werbung“
KJM-AG „GVO-KJM“	Bearbeitung von Fragen rund um die Geschäfts- und Verfahrens-ordnung der KJM unter Berücksichtigung von aktuellen Gerichtsurteilen
KJM-AG „Berichtswesen“ / KJM-AG „Öffentlichkeitsarbeit“	Bearbeitung von Fragen rund um die Öffentlichkeitsarbeit der KJM sowie den Tätigkeitsbericht
KJM-AG „Bußgeldverfahren“	Erstellung eines Entwurfs einer Handreichung zum Thema Bußgeld als Orientierungshilfe für die Prüf- und Aufsichtspraxis von KJM und Landesmedienanstalten
KJM-AG „Vorlagefähigkeit“	Bearbeitung von Fragen rund um die Vorlagefähigkeit von Fernsehsendungen vor Ausstrahlung bei der FSF, Unterstüt-zung bei aktuellen Gerichtsverfahren zu dem Themenfeld

Übersicht über die Arbeitsgruppen der KJM, an denen die BLM beteiligt ist

2.3. Sitzungsleitung von Prüfgruppen der KJM

Seit Etablierung der Prüfgruppen der KJM werden in der BLM, als einer von insgesamt vier Landesmedienanstalten, Präsenzprüfungen durchgeführt. Dort sichten und diskutieren fünf Prüfer unter Federführung des Sitzungsleiters die zu behandelnden Fälle und geben Entscheidungsempfehlungen für die KJM ab.

Die Form der Präsenzprüfungen wurde dabei bewusst gewählt und hat sich bewährt. Nur wenn sich die Prüfer persönlich gegenüber sitzen und gemeinsam den Prüfgegenstand sichten und bewerten, ist eine fachlich fundierte Diskussion mit gegenseitiger Bezugnahme und Berücksichtigung der relevanten Argumente und Gegenargumente möglich.

Die Präsenzprüfungen finden dezentral statt und werden abwechselnd in Hannover (NLM), Ludwigshafen (LMK), Norderstedt (MA HSH) und München (BLM) durchgeführt. Die Sitzungsleiter sind untereinander vernetzt und pflegen mit der KJM einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch über aktuelle inhaltliche Fragestellungen. Die Sprecherfunktion unter den Sitzungsleitern hat derzeit die BLM inne.

HINTERGRUND: AUFGABEN DES SITZUNGSLEITERS BEI PRÄSENZPRÜFUNGEN

Zu den Aufgaben der Sitzungsleitung gehören die inhaltliche, technische und organisatorische Vor- und Nachbereitung der Präsenzprüfung, die Leitung der Sitzung sowie das Erstellen eines Ergebnisprotokolls, das der Gemeinsamen Geschäftsstelle übermittelt wird. Es sollen keine Fälle der Landesmedienanstalt des jeweiligen Sitzungsleiters behandelt werden. Er selbst hat keine Stimme in der Sitzung. Der Sitzungsleiter korrigiert und unterschreibt die Prüfbegründungen zu den Fällen, die von der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt verfasst werden. Zudem sichtet und überprüft er die Beschlussvorlagen der

in seiner Präsenzprüfung behandelten Fälle für die KJM hinsichtlich Vollständigkeit und Plausibilität.

Prüferworkshop

Zur Weiterentwicklung und Beförderung der gemeinsamen Spruchpraxis führen die Sitzungsleiter der KJM regelmäßige Prüferworkshops durch. Hier diskutieren die KJM-Prüfer zum einen aktuelle Prüffälle anhand der Bewertungskriterien und unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Wertediskurses, zum anderen stellen Experten aus Wissenschaft, Forschung oder anderen Institutionen ausgewählte Themen aus dem Gebiet des Jugendschutzes vor.

Der KJM-Prüferworkshop 2015 fand am 30.09.2015 in Hannover statt. Das Thema lautete: „Extremistische Angebote im Internet – Bestandsaufnahme – Entwicklungen – Jugendschutzbewertungen“. Konzipiert wurde er von den Sitzungsleitern. Die Federführung lag dieses Mal bei der NLM. Anhand von mehreren Kurzvorträgen von Seiten der Polizei, des Deutschen Jugendinstituts und von jugendschutz.net beleuchteten die KJM-Prüfer verschiedene Aspekte zu extremistischen Angeboten und ihren Gefährdungspotentialen. Es wurden aktuelle Aufsichtsfälle aus diesem Bereich im Hinblick auf die Spruchpraxis diskutiert.

Treffen der Jugendschutzreferenten

Im Anschluss an den Prüferworkshop fand am 01.10.2015 auf Anregung der KJM-Sitzungsleiter ein Treffen der Jugendschutzreferenten in Hannover statt, das von den Prüfgruppensitzungsleitern und der GGS organisiert wurde. Behandelte Themen waren die JMStV-Novelle sowie inhaltliche und formale Aspekte aus der aktuellen Prüfpraxis. Die GGS stellte den SharePoint-Videoserver der KJM vor. Die Teilnehmer tauschten sich zudem über die Arbeit aus den verschiedenen Arbeitsgruppen der KJM aus.

Gespräch mit der KJM

Am 28.10.2015 fand zwischen den KJM-Mitgliedern und den Prüfgruppensitzungsleitern ein Gespräch statt. Themen waren dabei die praktischen Erfahrungen aus der Arbeit in den Präsenzprüfungen, inhaltliche, technische und organisatorische Aspekte zu aktuellen Prüfverfahren sowie der Prüferworkshop. Die Sitzungsleiter sprachen das Thema Supervision an. Diese wird seit dem Jahr 2007 für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BLM angeboten, die regelmäßig jugendschutzrelevante Angebote im Rundfunk und in den Telemedien sichten und bewerten. Ziel der Supervision ist es dabei, der hohen Belastung entgegenzuwirken und präventiv Unterstützung zu leisten. Auf Vorschlag der Sitzungsleiter wurde das Thema Welfare/Supervision innerhalb der Gemeinschaft der Landesmedienanstalten thematisiert, um mögliche Maßnahmen für Mitarbeiter zu erwägen, die in den Landesmedienanstalten entsprechende Jugendschutzprüfungen durchführen.

Bearbeitete Fälle aus Rundfunk und Telemedien

Im Jahr 2015 fanden vier Präsenzprüfungen unter der Sitzungsleitung der BLM statt, in denen insgesamt 43 Fälle bearbeitet wurden.

Im Rundfunk wurden sechs Angebote gesichtet. Dabei handelte es sich um vier Unterhaltungsshows, eine Programmankündigung sowie eine Erotik-Talkshow. Die Prüfer bewerteten zwei Fälle – die Programmankündigung aufgrund einer entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkung, die Erotik-Talkshow aufgrund von Pornografie – als Jugendschutz-Verstöße und empfahlen die Einleitung rechtsaufsichtlicher Maßnahmen.

In den Telemedien-Präsenzprüfungen unter der Leitung der BLM wurden 37 Fälle inhaltlich bewertet. Bei allen lag ein Verstoß vor – meist gegen mehrere Bestimmungen des JMStV. 25 Angebote wurden als Verstoß bewertet, weil sie pornografische bzw. andere jugendgefährdende

Inhalte enthielten, die frei zugänglich abrufbar waren und die nur im Rahmen einer geschlossenen Benutzergruppe hätten zugänglich gemacht werden dürfen. Vier Angebote waren absolut unzulässig und sogar strafrechtlich relevant: hier lagen Inhalte mit Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Aufstachelung zum Hass, Volksverhetzung und Leugnung des Holocaust vor. Bei allen Angeboten wurde die Abgabe an die Staatsanwaltschaft sowie die Einleitung von Beanstandungs- und Ordnungswidrigkeiten-Verfahren empfohlen. Vier Angebote verlinkten auf indizierte Internetseiten bzw. Foren. Bei weiteren vier Angeboten handelte es sich um Verstöße aufgrund von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten. Hier ging es um problematische Darstellungen von Sexualität unterhalb der Grenze zur Pornografie.

Bei der Telemedien-Prüfung zeichnete sich zunehmend ab, dass Anbieter von problematischen Inhalten verstärkt in Social Media-Angebote ausweichen bzw. diese als zusätzliche Verbreitungskanäle nutzen. So bewarben Prostituierte und Pornodarstellerinnen ihre Dienstleistungen mittels Bild- und Textmaterial über teils mehrere Facebookprofile oder Twitteraccounts.

Zudem fanden sich vermehrt Profile von verfassungsfeindlich eingestellten Personen, die entsprechendes Bild- und Videomaterial posteten oder kommentierte Links zu (indizierten) Seiten einstellten, auf denen der Holocaust geleugnet oder zu Hass gegen bestimmte Personengruppen aufgestachelt wird. Somit wurden bei der Prüfung auch in diesem Jahr vermehrt Twitter- und Facebook-Accounts in den Blick genommen, die das Prüfungsvolumen erhöhten.

2.4. Indizierungen

HINTERGRUND: Die KJM ist in das Indizierungsverfahren der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) eingebunden. Zum einen ist die KJM für die Abgabe von Stellungnahmen bei Indizierungsanträgen zu Telemedien, die bei der BPjM eingehen, zuständig (§ 16 S. 2 Nr. 7 JMStV, 21 Abs. 6 S. 1 JuSchG). Zum anderen hat die KJM gemäß § 16 S. 2 Nr. 7 JMStV, 21 Abs. 2 JuSchG die Aufgabe, eigene Anträge auf Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien bei der BPjM zu stellen. Stellungnahmen zu Indizierungen und eigene Indizierungsanträge der KJM erfolgen durch den KJM-Vorsitzenden (§ 7 Abs. 4 S. 1 und § 7 Abs. 4 S. 3 der GVO-KJM). Verneint der Vorsitzende im Rahmen einer Stellungnahme die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien, wird die BPjM informiert und der Fall gemäß § 7 Abs. 4 S. 2 GVO-KJM dem zuständigen Prüfausschuss der KJM zur Beschlussfassung vorgelegt. Die BPjM hat die Stellungnahmen der KJM bei ihrer Entscheidung gemäß § 21 Abs. 6 JuSchG maßgeblich zu berücksichtigen.

STATISTIK: Im Jahr 2015 war die KJM insgesamt mit rund 530 Stellungnahmen bzw. Indizierungsanträgen befasst. Insbesondere seit Ende 2014 war beim KJM-Vorsitzenden ein starker Anstieg der von der BPjM weitergeleiteten Indizierungsanträge mit Bitte um Stellungnahme zu verzeichnen.

Seit ihrer Konstituierung im April 2003 bearbeitete die KJM insgesamt rund 4500 Stellungnahmen und Indizierungsanträge.

Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen: harte Pornografie und „Posenfälle“ als Schwerpunkte

Von Anfang Januar bis Ende Dezember 2015 übermittelte der KJM-Vorsitzende der BPjM rund 350 befürwortende Stellungnahmen

zu Indizierungsanträgen. Beim Großteil der Anträge stellte der Vorsitzende der KJM eine Jugendgefährdung fest und befürwortete eine Aufnahme in die Liste für jugendgefährdende Medien durch die BPjM. Bei 15 Angeboten lehnte die KJM eine Indizierung durch die BPjM ab.

Im Gegensatz zu den vergangenen Jahren bezog sich 2015 der überwiegende Teil der befürwortenden Stellungnahmen auf Angebote mit harter Pornografie (Tierpornografie und Kinderpornografie) (insgesamt 136 Angebote). Zahlreiche Fälle erfüllten nach Einschätzung des Bundeskriminalamtes (BKA) und der BPjM den Tatbestand der Kinderpornografie nach § 184b StGB. Bei diesen Angeboten befürwortete der Vorsitzende gemäß dem Beschluss der KJM vom 15.05.2013 eine Indizierung gem. § 18 Abs. 1 JuSchG.

Den zweiten Themenschwerpunkt bildeten Angebote mit Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung („Posenfälle“). Diese Angebote zeigen Kinder oder Jugendliche in erotischen Posen, meist leicht bekleidet, etwa mit Stringtanga, Bikini oder Unterwäsche. An der knappen und zum Teil erotischen Bekleidung sowie den eingenommenen Posen der abgebildeten Heranwachsenden wird deutlich, dass es sich hierbei um keine spontan entstandenen Kinderfotografien handelt. Der Kamerafokus liegt aufgrund der Posen und der Kameraperspektive meist auf dem nur leicht bedeckten Intimbereich oder dem entblößten Gesäß der Mädchen, wodurch die Bilder auf eine sexuelle Stimulation des Betrachters abzielen. Gerade bei diesen Angeboten war die Sichtung und Bewertung der Inhalte hinsichtlich des 49. Strafrechtsänderungsgesetzes zur Reform des Sexualstrafrechts sehr komplex, da eine Abwägung zwischen Kinderpornografie und Posendarstellungen vorgenommen werden musste.

Den dritten thematischen Schwerpunkt bildeten Angebote mit einfacher Pornografie. Diese wurden aufgrund der Eindeutigkeit der Jugendgefährdung ab März 2015 in einem vereinfachten Verfahren an die BPjM übermittelt.

Ein weiterer Themenschwerpunkt waren Angebote mit rechtsextremistischen, insbesondere ausländerfeindlichen (Feindlichkeit gegenüber

Flüchtlingen und Asylanten) und holocaustleugnenden Inhalten. Zahlreiche Angebote thematisierten die aktuelle Flüchtlingslage sehr einseitig und negativ, indem Flüchtlinge und Asylbewerber diffamiert und pauschal kriminalisiert wurden. Solche Inhalte sind dazu geeignet, eine über bloße Ablehnung oder Abneigung hinausgehende feindselige Haltung gegenüber Asylbewerbern zu erzeugen und zu steigern. Grundlegende ethische Werte unserer demokratischen Gesellschaftsordnung wie Toleranz und Respekt gegenüber den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen werden untergraben und wesentliche Erziehungsziele konterkariert. Weitere relevante Themen bei den Stellungnahmen waren Gewalt und Verherrlichung des Dschihad.

Ein Angebot wurde als jugendgefährdend eingestuft, da es illegale Drogen, wie Kokain, LSD und Crystal Meth, sowie verschreibungspflichtige Schlafmittel vertreibt und bewirbt. In den jeweiligen Produktbeschreibungen werden die entsprechenden Drogen und Beruhigungsmittel meist wie alltägliche Produkte oder Gebrauchsgegenstände beworben und der Konsum dieser Drogen als durchweg positiv dargestellt. Ein Hinweis auf Suchtgefahren oder gesundheitliche Schäden durch Drogen enthält das Angebot nicht. Kritische Anmerkungen zum Gebrauch/Missbrauch von Rauschmitteln sind nicht zu finden, stattdessen wird der positive Rauscheffekt der Produkte betont, wodurch insgesamt ein risikoloser, unbedenklicher Konsum von bewusstseinsverändernden Substanzen propagiert wird. Jugendliche zwischen 13 und 18 Jahren befinden sich bezüglich ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung noch in einem Reifeprozess, bei dem sich sittliche Wert- und Normvorstellungen erst herausbilden. Vor diesem Hintergrund ist der Umgang mit dem Thema Drogenkonsum bei dem vorliegenden Angebot aus Sicht des Jugendschutzes als überaus problematisch einzustufen. Dieser wird hier sowohl als selbstverständlich und völlig normal, als auch als ein Mittel zur gesellschaftlichen Anerkennung und zur Verbesserung der eigenen Lebensqualität präsentiert. Jugendlichen mit psychischen Belastungen und solchen, die sich in ihrem sozialen Umfeld zurückgesetzt oder

ausgegrenzt fühlen, wird der Rauschmittelkonsum als Problemlösungsstrategie nahegelegt.

Indizierungsanträge der KJM: einfache Pornografie und Rechtsextremismus als Schwerpunkte

Im Jahr 2015 stellte die KJM bei der BPjM zu rund 110 Telemedienangeboten Indizierungsanträge, die von der BLM inhaltlich aufbereitet wurden. Der inhaltliche Schwerpunkt lag hier auf einfacher Pornografie. Harte Pornografie, insbesondere Tierpornografie, war ein weiterer Themenkomplex. Zu rechtsextremistischen und gewalthaltigen Angeboten stellte der KJM-Vorsitzende ebenfalls zahlreiche Indizierungsanträge bei der BPjM.

FAZIT/AUSBLICK:

Die Fülle der im Jahr 2015 beim KJM-Vorsitzenden eingegangenen Internetangebote mit jugendgefährdenden Inhalten zeigt, wie notwendig gesetzliche Maßnahmen wie die Indizierung von jugendgefährdenden, d. h. unsittlichen, verrohend wirkenden oder zu Gewalttätigkeiten, Verbrechen oder Rassenhass anreizenden Medien, vor allem im globalen Medium Internet, zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sind. Seit ihrer Konstituierung im April 2003 ist die KJM in das Indizierungsverfahren der BPjM eingebunden. Da seither der BLM-Präsident den KJM-Vorsitz innehatte, wurden die Indizierungsanträge und Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen im Rahmen der Indizierungsverfahren bei der BPjM in der BLM als Vorsitzanstalt erstellt. Ab 01.01.2016 wird der Präsident der BLM, Siegfried Schneider, neuer Vorsitzender der DLM (►1.). Neuer Vorsitzender der KJM wird Andreas Fischer (NLM). Um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten, wird die BLM für die Dauer von drei Monaten die Indizierungsanträge und Stellungnahmen der KJM weiter bearbeiten.

3.

Prävention und Beratung

Der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz hat nicht nur die Durchführung von Verfahren bei Jugendschutzverstößen im Blick. Er versteht sich als bayernweiter Ansprechpartner für Rundfunk- und Telemedienanbieter in allen Jugendschutzbelangen. Die BLM steht mit den Jugendschutzbeauftragten der privaten Rundfunksender und mit Telemedienanbietern in regelmäßigem Austausch, um sie bei jugendschutzrelevanten Fragestellungen zu unterstützen. Die BLM trägt auf diese Weise dazu bei, dass im Vorfeld von aufsichtsrechtlichen Verfahren schnelle und praxisnahe Lösungen im Sinne des Jugendmedienschutzes gefunden werden können. Etliche Verstöße können so aufgrund präventiver Beratung von vornherein vermieden werden.

Die Praxis zeigt, dass viele Anbieter das Präventionsangebot regelmäßig in Anspruch nehmen und die BLM mit ihrer Jugendschutzexpertise als kompetenten und verlässlichen Ansprechpartner wahrnehmen. Gerade im Internet stellt der Kontakt und der Informationsaustausch zwischen Aufsicht und Anbietern – idealerweise den Jugendschutzbeauftragten – unterhalb von Aufsichtsverfahren eine wichtige Säule der Jugendschutzarbeit dar, um Problemfälle schnell bilateral aufklären oder beheben zu können.

Zum Präventionsangebot des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz gehören größere Veranstaltungen, Gespräche in kleinerem Kreis und Hinweise an einzelne Anbieter bezüglich problematischer Einzelfälle.

Zu den Zielgruppen der Präventionsarbeit der BLM gehören überdies Multiplikatoren.

3.1. Veranstaltungen und Gespräche

Münchener Jugendschutzrunde

Seit mittlerweile vielen Jahren fester Bestandteil des präventiven Angebots des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz ist die „Münchener Jugendschutzrunde“ – ein offener

Expertenaustausch, der einmal im Jahr in der BLM stattfindet und an dem Jugendschutzbeauftragte privater Fernsehanbieter aus München und Umgebung sowie Jugendschutzsachverständige des Bayerischen Landesjugendamtes, des Stadtjugendamtes München und des Sozialministeriums teilnehmen. Vereinzelt sind inzwischen auch größere bayerische Telemedienanbieter vertreten. Das erstmals im Jahr 2001 durchgeführte Treffen findet auf Initiative des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz statt und bietet eine Gesprächsplattform zu aktuellen Fragen des Jugendmedienschutzes.

In diesem Jahr tagte die „Münchener Jugendschutzrunde“ am 21.07.2015. Thematische Schwerpunkte waren die Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und die Erfahrungen mit dem neuen internationalen Rating-System für Apps von IARC, das in Deutschland von der USK vorangetrieben wird. Ferner wurden die Jugendschutzentwicklungen im Bereich der eBooks sowie ausgewählte Prüffälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM besprochen. Neben dem Informationsaustausch ist es das Ziel der BLM, bei aktuellen Fragen zu Rundfunk- oder Internetangeboten schnelle, praxisorientierte Lösungen zu finden und so gemeinsam mit den Anbietern den präventiven Jugendmedienschutz weiterzuentwickeln. Hierfür bietet die Münchener Jugendschutzrunde eine bewährte Plattform.

Bilaterale Gespräche

Der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz führt anlassbezogen bilaterale Gespräche mit den Jugendschutzbeauftragten der Fernsehsender und Telemedienanbieter im Zuständigkeitsbereich der BLM. Im Jahr 2015 fand eine Vielzahl von Gesprächen zu unterschiedlichen jugendschutzrelevanten Themen statt.

Einen besonderen Schwerpunkt bildeten eBooks. So hat die BLM im Berichtszeitraum verstärkt Bürgerbeschwerden und Hinweise offizieller Stellen zu eBooks bei bayerischen Internetanbietern erhalten, die aus Jugendschutzsicht problematisch waren. Häufig ging

es hier um eBooks der Kategorien „Sexualität“ und „Erotik“. Die eBooks wurden in der Regel frei zugänglich, ohne Verwendung von Jugendschutzmaßnahmen, auf den Internetseiten von Online-Buchhändlern beworben und für geringe Eurobeträge zum Kauf angeboten. Neben entwicklungsbeeinträchtigenden eBooks waren auch pornografische oder von der BPjM indizierte Bücher bzw. inhaltsgleiche eBooks darunter. Während für erstere ein Labeling für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm ausreichen würde, sind pornografische und indizierte Medien jugendgefährdend und unterliegen besonderen Beschränkungen. Sie dürfen nicht beworben und nicht allgemein zugänglich gemacht werden. Die BLM führte im Berichtszeitraum Gespräche mit verschiedenen bayerischen Online-Buchhändlern sowie mit Vertretern des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels, der sich im Interesse einer übergreifenden, branchenweiten Jugendschutzlösung für eBooks in den Dialog einbrachte.

Eine Verlinkung auf ein indiziertes Buch fiel bei einem großen Münchner Erotikportal auf, das ansonsten bereits über umfangreiche Jugendschutzmaßnahmen, u. a. über ein Labeling für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm, verfügte. Im Rahmen eines Artikels zum Thema Sadomasochismus wurde das indizierte Buch „Die Geschichte der O.“ empfohlen und darauf verlinkt. Die BLM wies die Anbieterin des Portals auf die Problematik hin, um bereits im Vorfeld eines Aufsichtsverfahrens zu einer Lösung zu kommen. Die Anbieterin zeigte sich kooperativ und entfernte umgehend den entsprechenden Inhalt. Sie nahm mit Interesse das Angebot der BLM an, sich persönlich über die weitere jugendschutzgerechte Gestaltung des Erotikportals zu informieren. Das Gespräch, an dem auch der Jugendschutzbeauftragte des Unternehmens teilnahm, diente dazu, die Verantwortlichen weiter für Jugendschutzfragen, v. a. zum Umgang mit indizierten Medien, zu sensibilisieren. Der Jugendschutzbeauftragte ist nun im Impressum des Angebots aufgeführt, so dass er als Ansprechpartner für die Nutzer zur Verfügung steht.

HINTERGRUND: DER JUGENDSCHUTZBEAUFTRAGTE IN TELEMEDIE

Anbieter von jugendschutzrelevanten Internet- und weiteren Telemedienangeboten müssen einen Jugendschutzbeauftragten benennen. Alternativ können sie sich, wenn sie weniger als 50 Mitarbeiter oder weniger als 10 Millionen Zugriffe im Monatsdurchschnitt eines Jahres haben, für diese Aufgabe an eine anerkannte Selbstkontrolleinrichtung wenden. In den Präsenzprüfungen der KJM wird daher bei Telemedienfällen regelmäßig mitgeprüft, ob ein Jugendschutzbeauftragter benannt ist. Diesem kommt auch im Internet eine Schlüsselrolle bei der jugendschutzgerechten Gestaltung der Inhalte zu. Im weiteren Verfahren ist der Jugendschutzbeauftragte für die zuständige Landesmedienanstalt ein wichtiger Ansprechpartner.

Formate wie Wrestling, Paintballübertragungen im Fernsehen oder die Darbietung von esports im Internet beschäftigten Anbieter, die sich mit Gesprächsanfragen an die BLM wandten.

Es fand ein Termin mit Vertretern des US-amerikanischen Medienkonzerns und Wrestling-Veranstalters World Wrestling Entertainment (WWE) zu Jugendschutzfragen rund um die Ausstrahlung von Wrestling-Formaten statt. Die BLM erläuterte dabei die Gründe für die Beibehaltung der derzeit geltenden Sendezeitbeschränkungen. Diese beruhen auf einem Beschluss der früheren Gemeinsamen Stelle Jugendschutz und Programm der Landesmedienanstalten (GSJP) vom 31.07.2000, wonach Wrestling-Formate nicht vor 22:00 Uhr ausgestrahlt werden sollten, da sie das Wohl von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren beeinträchtigen können. Aus Sicht des Jugendschutzes ergibt sich das Problempotential von Wrestling-Sendungen u. a. daraus, dass soziale Beziehungen als Kampf dargestellt werden, die den Kämpfen zugrunde liegende Kooperation zwischen den Kämpfern nicht thematisiert und

die Gewaltanwendung als adäquates Mittel für die Lösung interpersonaler Konflikte dargestellt wird (► 4.1.).

Um ein jugendschutzgerechtes Konzept für die Live-Übertragung von Paintball-Wettkämpfen im Fernsehen ging es in einem Gespräch mit einer Münchner Film- und Fernsehproduktionsgesellschaft. Die Produktionsgesellschaft war von sich aus auf die BLM zugekommen, um frühzeitig bei der Entwicklung des Formats den Jugendschutzgedanken einzubeziehen.

Das Thema esports – eine neue Sportgattung, bei der Wettkämpfe zwischen Personen mit Hilfe von Online-Spielen ausgetragen werden – und seine verschiedenen Formen der Berichterstattung wurden in einem Austausch mit dem Jugendschutzbeauftragten der Sport1 GmbH besprochen.

Das Thema Labeling für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm war das Hauptthema im Gespräch mit der Jugendschutzbeauftragten der Walt Disney Company (Germany) GmbH. Dabei wurde die differenzierte Labeling-Praxis bei der Disney-Homepage und deren Vor- und Nachteile erörtert.

Das Labeling der jeweiligen Internetseiten war bei allen Gesprächen mit Telemedienanbietern Thema – ebenso wie mögliche Verbesserungsvorschläge beim Labelingprozess.

Fortbildungen

Im Rahmen ihrer Präventionsarbeit wendet sich die BLM nicht nur an Anbieter, sondern auch an Zielgruppen aus dem Bereich der Multiplikatoren.

Das Bayerische Landesjugendamt führte am 27.10.2015 eine zentrale Tagung für die Fachkräfte des Jugendschutzes aus den bayerischen Jugendämtern mit dem Titel „Orientierung im Labyrinth der Medien“ in Nürnberg durch. Themen waren die Struktur des Jugendmedienschutzes in Deutschland sowie die Arbeit der verschiedenen Jugendschutzinstitutionen. Eine Mitarbeiterin des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz übernahm in diesem Rahmen einen Vortrag und leitete zwei Arbeitsgruppen. Sie stellte die Aufgaben der BLM vor und präsentierte die Spruchpraxis im Jugendschutz anhand von Praxisbeispielen. Dabei zeigte sich einmal mehr, dass speziell für Fachkräfte in den Jugendämtern das Thema Jugendmedienschutz von großem Interesse ist.

3.2. Einzelfälle

Telemedien

HINTERGRUND: Die BLM tritt im Vorfeld von aufsichtsrechtlichen Verfahren in der Regel an Telemedien-Anbieter heran, bei deren Angeboten der Verdacht auf Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV besteht. Die BLM weist die Anbieter auf die problematischen Inhalte hin und benennt mögliche Jugendschutzmaßnahmen. In vielen Fällen reagieren die Anbieter und entfernen die problematischen Inhalte oder setzen Jugendschutzmaßnahmen wie Zeitgrenzen oder die Alterskennzeichnung („Labeling“) für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm ein. Auf diese Weise werden Jugendschutzprobleme schnell und praxis-nah gelöst. Reagieren die Anbieter nicht und bestehen die Verstöße weiter, speist die BLM die Fälle in das Prüfverfahren der KJM ein.

Im Berichtszeitraum kontaktierte die BLM etliche Telemedienanbieter mit Sitz in Bayern anlässlich problematischer Internetinhalte, um sie zu Jugendschutzmaßnahmen im Vorfeld aufsichtsrechtlicher Verfahren zu bewegen. Folgende Fälle aus dem Jahr 2015 sind hervorzuheben:

Pornografisches eBook bei Nürnberger Online-Buchhändler entfernt

Der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM wurde von der BPjM aufgrund einer Bürgerbeschwerde auf ein eBook aufmerksam gemacht, das im Internetangebot eines Nürnberger Online-Buchhändlers frei zugänglich abrufbar war. Die BLM stufte das Buch in Abstimmung mit der BPjM als pornografisch ein. Weitere jugendschutzrechtliche Probleme bestanden bei anderen eBooks zum Thema „Sexualität“ und „Erotik“. Der Anbieter

wurde auf die Problematik hingewiesen und aufgefordert, das Angebot im Vorfeld eines Aufsichtsverfahrens gemäß den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Der Anbieter entfernte das genannte eBook sowie die gesamte Kategorie „eBooks: Erotik und Liebe“. In einem Gespräch, an dem ferner Vertreter des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels teilnahmen, wurde dieser Fall zum Anlass genommen, um über eine übergreifende Lösung für dieses strukturelle und für viele Online-Buchhändler relevante Problem zu beraten (► 3.1.).

Würzburger Bordellseite gelabelt und Jugendschutzbeauftragter benannt

Bei der Beobachtung der Hörfunksender im Zuständigkeitsbereich der BLM fielen bei einem Radiosender aus Würzburg mehrere Werbespots auf, die nicht mit dem Beschluss des Medienrats vom 24.07.2014 konform gingen, dass auf Grund der Programmverantwortung der Landeszentrale für private Rundfunkangebote in Bayern nach Art. 111 a Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Verfassung (BV) Werbung für Prostitution und Sexspielzeug grundsätzlich nur zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr ausgestrahlt werden darf. In verschiedenen Spots im Tagesprogramm bzw. vor 23:00 Uhr wurde ein Würzburger Bordell beworben, wobei die Internetadresse genannt wurde. Eine Überprüfung der Bordellseite ergab, dass dort entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte für Kinder und Jugendliche – sogar tagsüber – frei zugänglich verbreitet wurden und sich außer einer allgemeinen Emailadresse keine Angaben zum Jugendschutzbeauftragten fanden.

Die BLM wandte sich mit einem Hinweis schreiben sowohl an den Geschäftsführer des Radiosenders, als auch an die verantwortliche Internetanbieterin. Darin forderte die BLM sie auf, ihr Angebot im Vorfeld eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens an die Bestimmungen des JMStV anzupassen, z. B. mit der technischen Maßnahme des Labelings mit age-de.xml, sowie einen Jugendschutzbeauftragten zu benennen. Bereits wenige Tage später zeigte

die Überprüfung, dass das Angebot mit der Altersstufe „18“ gelabelt wurde und ausführliche Angaben zum Jugendschutzbeauftragten in das Impressum aufgenommen wurden.

Webangebot einer Computerzeitschrift: Verlinkung auf indiziertes Angebot entfernt

Die BLM erhielt im Berichtszeitraum eine Beschwerde zum Internet-Angebot einer Computerzeitschrift. Im Rahmen eines Artikels zur Fußballweltmeisterschaft war dort auf eine Unterseite eines pornografischen und von der BPjM indizierten Angebots verlinkt worden. Die Überprüfung ergab, dass der Artikel an sich, in dem es um den Zusammenhang von Fußball und Pornokonsum während der Weltmeisterschaft ging, keine Jugendschutzproblematik beinhaltete. Die Verlinkung auf das indizierte Internetangebot stellte jedoch ein gravierendes Jugendschutzproblem dar; zudem war es für die Aussage des Artikels unbedeutend. Da für das Webangebot ein Jugendschutzbeauftragter benannt ist und dieser der BLM bereits bekannt ist, war eine schnelle Kontaktaufnahme und Lösung auf kurzem Wege möglich. Innerhalb von nur einem Tag war der problematische Link entfernt. Dieser Fall unterstreicht einmal mehr die wichtige Rolle, die die Jugendschutzbeauftragten im Bereich der Telemedien innehaben. Sie sind sowohl für die Aufsicht als auch für die Anbieter wichtige Ansprechpartner.

Im Rundfunk-Bereich gab es ebenfalls Gespräche mit Anbietern, die Jugendschutzprobleme zum Thema hatten.

Sport1: „Die René Schwuchow Show – 6 vor 12“ aus dem Programm genommen

Am 26.01.2015 führten Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz ein Gespräch mit Vertretern von Sport1. Im Rahmen dieses Gesprächs wurden auch potentiell jugendschutzrelevante Inhalte im Nachtprogramm des Senders thematisiert, insbesondere bei „Die René Schwuchow Show – 6 vor 12“. Es wurde von Seiten der BLM auf mehrere jugendschutzrelevante Problembereiche der Sendung hingewiesen und der Anbieter aufgefordert, v. a. im Hinblick auf Darstellungen zu Sexualität, die sich an der Grenze zur Pornografie bewegen, eine erhöhte Sensibilität zu zeigen. Zu dem Format waren bei der BLM mehrere Beschwerden eingegangen.

Die BLM brachte die Episode des Formats vom 31.10.2014 in das Prüfverfahren der KJM ein, da hierin nach Auffassung der BLM die Grenze zum Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JMStV (einfache Pornografie) überschritten wurde. Die KJM bestätigte diese Einschätzung der BLM (► 4.1.).

Sport1 reagierte auf die wachsende Kritik – auch von Seiten der Zuschauer – an dem Format und nahm „Die René Schwuchow Show“ nach einer letzten Ausstrahlung am 01.03.2015 bis auf weiteres ganz aus dem Programm. Mit Schreiben vom 20.03.2015 beantragte Sport1 bei der BLM die Genehmigung zur Einstellung des Formats. Derzeit wird im entsprechenden Time-Slot des Senders das Erotikformat „Sport Clips“ ausgestrahlt.

4. Kontrolle und Maßnahmen

Die präventive Arbeit der BLM im Jugendschutz ist in Verbindung mit der Durchführung von Aufsichtsverfahren zu sehen. Denn mit konkreten Einzelfällen werden exemplarisch Grenzen markiert und aufsichtsrechtlich durchgesetzt.

Im Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM werden jugendschutzrelevante Angebote aus Rundfunk und Telemedien in mehreren Verfahrensschritten dokumentiert, beobachtet und bewertet. Neben der Überprüfung formaler Aspekte, wie etwa der Einhaltung der Sendezeitgrenzen, dem korrekten Labeling für Jugendschutzprogramme oder dem Einsatz der Jugendschutzvorsperre bei digitalen Anbietern, werden entsprechende Angebote auch inhaltlich hinsichtlich ihres Gefährdungspotentials beurteilt. Die BLM analysiert und bewertet Rundfunk- und Telemedienangebote aus ihrem Zuständigkeitsbereich auf der Basis gesetzlicher Regelungen, pädagogischer und entwicklungspsychologischer Erkenntnisse und gesellschaftlich vorherrschender ethisch-moralischer Normen und Wertvorstellungen. Verstoßen Angebote gegen die Jugendschutzbestimmungen, stehen eine Reihe von Maßnahmen zur Verfügung, zum Beispiel Beanstandungen, Sendezeitgrenzen, Untersagung, die Vorschaltung technischer Mittel und Bußgelder. Bei länderübergreifenden Angeboten sieht der JMStV vor, dass die KJM als Organ der zuständigen Landesmedienanstalt über Jugendschutzverstöße entscheidet. Bei nichtländerübergreifenden Angeboten ist die KJM nicht einzubinden; bei privaten bayerischen Anbietern hat die BLM selbst Entscheidungsbefugnis.

4.1. Rundfunk

Beschwerden

Die BLM war im aktuellen Berichtszeitraum Anlaufstelle und Ansprechpartner für Zuschauerbeschwerden und Bürgeranfragen. Im Jahr 2015 erhielt sie insgesamt 34 Beschwerden zu Rundfunkinhalten aus ihrem Zuständigkeitsbereich. Die meisten Zuschauer- oder Hörerbeschwerden richteten sich gegen sexualisierte Programminhalte. Mehrere Beschwerden

bezogen sich auf die Ausstrahlung von Werbespots für Sexspielzeug – hauptsächlich im Tagesprogramm.

Gegenstand von Zuschauerbeschwerden waren sämtliche Genres: Trailer, Werbespots, Nachrichtenbeiträge, Reality-Formate, Comedy-Shows, Spielfilme und Serienepisoden.

Die BLM ging jeder Beschwerde nach und informierte die Beschwerdeführer über das Ergebnis der Überprüfung. Hinweise von Zuschauern, Einrichtungen und Behörden stellen einen zusätzlichen, wichtigen Impuls für die Jugendschutzarbeit der BLM dar und fördern den Dialog zwischen engagierten Bürgern und der BLM. Die zahlreichen Anfragen und Hinweise sind ein Beleg für den hohen Stellenwert, den der Jugendmedienschutz in der Gesellschaft genießt.

Programmbeobachtung

Die BLM kontrolliert im Zuge ihrer Programmbeobachtung unter Jugendschutzgesichtspunkten hauptsächlich Spielfilme und Serien, aber auch alle anderen Sendeelemente wie etwa Magazinbeiträge, Werbespots, Trailer, sowie jugendschutzrelevante Sportsendungen, z. B. Wrestlingshows. Sie überprüft dies bei den von ihr zugelassenen Anbietern, vornehmlich Kabel 1, münchen.tv, münchen.2, Sport1, Tele 5, N24 und ANIXE, den digitalen Programmen von SKY, MGM, TNT FILM, TNT Serie, Discovery Channel sowie History.

Das geschieht zum Teil im Vorfeld der Ausstrahlung anhand der Programmvorschauen über einen Abgleich der FSK-/FSF-Bewertungen bzw. eventuell vorliegender Ausnahmegenehmigungen der KJM oder der FSF.

Das Hauptaugenmerk in der Programmbeobachtung liegt jedoch auf der Sichtung bereits ausgestrahlter Sendungen: zu vielen Spielfilmen oder Serienepisoden existieren meist mehrere Freigabeentscheidungen zu unterschiedlichen Schnittfassungen. Die BLM prüft im Nachgang der Ausstrahlung, ob die jeweiligen Sendungen korrekt platziert worden sind.

Oft ist hier ein aufwendiger Abgleich der Schnittauflagen vorzunehmen. Diese sind meist Voraussetzung für eine herabgestufte FSK-Kennzeichnung bzw. für eine Ausnahmegenehmigung der FSF und bieten den Anbietern die Möglichkeit, Filme bzw. Serienfolgen vor der für die originäre Altersfreigabe zulässigen Sendezeit auszustrahlen.

Wrestling

Im Programm von Tele 5 wird weiterhin donnerstags im Spätabendprogramm das Wrestling-Format „WWE Raw“ ausgestrahlt (► 3.1.). Etwaige Veränderungen hinsichtlich zunehmender Brutalität der Kämpfe konnten bis dato nicht festgestellt werden. Dennoch ist in diesem Zusammenhang das am 13.12.2015 in Boston, Massachusetts, stattfindende Event „TLC: Tables, Ladders and Chairs“ zu erwähnen. Bei diesem Event dürfen die Kämpfer Utensilien wie Tische, Leitern und Stühle im Kampf einsetzen. Die BLM überprüft derzeit noch, inwiefern Tele 5 eine Aufzeichnung des Events im Rahmen der eigenen Wrestling-Berichterstattung gezeigt und etwaige Kürzungen bei den Kämpfen vorgenommen hat.

Big Brother

Promi Big Brother 2015

Die dritte Staffel von „Promi Big Brother“ startete am 14.08.2015 um 20:15 Uhr mit der Einzugs-Show. Die Sendungen, die aus dem Zusammenschnitt des Tages und dem Match im Studio bestanden, wurden im Regelfall im Spätabendprogramm des Senders Sat.1 ausgestrahlt. Drei Folgen des Formats wurden im Hauptabendprogramm gesendet, dabei handelte es sich um die Einzugs- und Finalsendungen, wie eine abendfüllende Live-Sendung, in der die Kandidaten das erste Mal ihre Mitbewohner nominieren durften. In der Mediathek von Sat.1, die von der ProSiebenSat.1 Digital GmbH mit Sitz in Unterföhring verantwortet wird und somit im Zuständigkeitsbereich der BLM liegt, wurden alle Episoden des Formats angeboten. Das

Mediatheken-Angebot zur Sendung war mit einem gültigen, technisch korrekten „age-de.xml“-Label ab 16 Jahren versehen.

Zusätzlich startete für den Zeitraum von 14 Tagen ein dazugehöriger „Sky Event“-Sender, der 24 Stunden am Tag die Geschehnisse im Haus zeigte. Dieser Sender war bei der BLM zugelassen.

Das Konzept ist dem der vorherigen Staffel ähnlich. Die Prominenten wurden in zwei Teams aufgeteilt. Ein Team bewohnte den sogenannten „Oben“-Bereich mit allerlei Annehmlichkeiten, das andere Team den sogenannten „Unten“-Bereich, der sich durch karge Versorgung auszeichnete. Ein neues Element waren Wettkämpfe, in denen die Teilnehmer ihren jeweiligen Bereich verlassen durften und im Studio, vor Publikum, gegeneinander antraten. Als Gewinn konnte der entsprechende Kandidat zusätzliche Nahrung oder einen Wechsel der Bereiche (für sich oder die ganze Gruppe) ergattern. Nach einer Woche durften sich die Bewohner gegenseitig nominieren und einen Mitkandidaten nennen, der ihrer Auffassung nach das Haus verlassen soll. Die Zuschauer konnten per Votum entscheiden, wer das Haus verlassen musste.

Big Brother 2015

Am 22.09.2015 startete die Ausstrahlung der regulären Ausgabe des Formats auf dem Sender SIXX (zuständige Landesmedienanstalt: brema). Die Staffel dauerte insgesamt 92 Tage. Wie bei der Promi-Ausgabe wurde ein dazugehöriger „Sky Event“-Sender mit Zulassung durch die BLM eingerichtet. Dieser ging am 22.09.2015 auf Sendung und zeigte 24 Stunden am Tag die Ereignisse im Haus. Die Mediathek des Senders SIXX, für die ebenso die ProSiebenSat.1 Digital GmbH verantwortlich ist, bietet die Episoden zum Abruf an. Das Mediathekenangebot zu „Big Brother 2015“ ist mit einem technisch korrekten, gültigen „age-de.xml“-Label ab 16 Jahren versehen. Das neue Konzept der vorliegenden Staffel beschränkte sich auf die Aufteilung der Kandidaten in Zweier-Teams. Wurde ein Kandidat nominiert oder erhielt er eine Belohnung, so war auch sein Team-Partner von dieser Entscheidung betroffen.

Die Erfahrung mit vergangenen Staffeln des Formats verdeutlichte, dass aus jugendschutzrechtlicher Sicht vor allem etwaige Konfrontations-Szenen zwischen den Bewohnern, sexualisiertes Verhalten einzelner Kandidaten, politisch fragwürdige und zum Extremismus neigende Aussagen Einzelner und die Prämisse des Formats an sich, Personen zum reinen Zweck der Unterhaltung einer Beobachtung zu unterziehen, zu problematisieren sind. Zu zwei Sendungen des Formats „Big Brother 2015“ gingen bei der BLM Zuschauerbeschwerden ein. Die BLM prüft derzeit, ob ein Verdacht auf einen Verstoß gegen den JMStV vorliegt.

Jugendschutz bei digitalen Anbietern

Im Falle der digitalen Anbieter SKY, MGM, TNT FILM, TNT Serie, Discovery Channel und History erfolgt neben der inhaltlichen Überprüfung des Programms die Kontrolle der Jugendschutzvorsperre. Grund hierfür sind Ausnahmeregelungen für digitale Anbieter, die – alternativ zu den Sendezeitgrenzen – über eine Jugendschutzvorsperre verfügen.

HINTERGRUND VORSPERRE: Die Landesmedienanstalten haben die Möglichkeit, für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens Abweichungen von den üblichen Sendezeitbeschränkungen zu gewähren, wenn sie zusätzlich über eine entsprechende digitale Vorsperre verfügen (vgl. § 9 Abs. 2 JMStV). Dies bedeutet, dass der Anbieter entwicklungsbeeinträchtigender Angebote von den im JMStV normierten üblichen Sendezeitbeschränkungen bei der Verbreitung seines Angebotes abweichen kann, wenn er eine Vorsperre als technisches Mittel i.S.d. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV verwendet.

Die Abweichung von den Sendezeitbeschränkungen des § 5 JMStV sind in einer eigenen „Satzung zur Gewährleistung des Jugendschutzes in digital verbreiteten privaten

Fernsehangeboten (Jugendschutzsatzung – JSS)“ festgelegt.

SATZUNG ZUR GEWÄHRLEISTUNG DES JUGENDSCHUTZES IN DIGITAL VERBREITETEN PRIVATEN FERNSEHANGEBOTEN (JUGENDSCHUTZSATZUNG – JSS):

§ 5

Sendezeitbeschränkung beeinträchtigender Sendungen

(1)

Ein Anbieter erfüllt seine Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 JMStV, wenn er abweichend von § 5 Abs. 4 Satz 2 JMStV Angebote, die nur zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht werden dürfen, unter den Voraussetzungen von §§ 3 und 4 dieser Satzung auch zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr ausstrahlt.

(2)

Ein Anbieter erfüllt seine Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 JMStV, wenn er abweichend von § 5 Abs. 4 Satz 1 JMStV Angebote, die nur zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht werden dürfen, unter den Voraussetzungen von §§ 3 und 4 dieser Satzung auch zwischen 20:00 Uhr und 23:00 Uhr ausstrahlt.

Konkret bedeutet dies, dass Sendungen, die entwicklungsbeeinträchtigend auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren wirken können („FSK-16“), in digitalen Programmen unter Einsatz der Vorsperre tagsüber von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr ausgestrahlt werden dürfen. Sendungen, die entwicklungsbeeinträchtigend auf Kinder oder Jugendliche aller Altersstufen wirken können („FSK-18“), dürfen in digitalen Programmen unter Einsatz der Vorsperre im Hauptabendprogramm von 20:00 Uhr bis 23:00 Uhr ausgestrahlt werden.

Der Einsatz der Jugendschutzvorsperre ist ausschließlich für entwicklungsbeeinträchtigende Angebote geeignet. Die Ausstrahlung

unzulässiger Angebote im Rundfunk – etwa von indizierten Filmen – ist auch unter Einsatz der Jugendschutzvorsperre unzulässig.

Indizierte Filme

Bei Filmen, deren Originalfassungen von der BPjM indiziert sind, überprüft die BLM, ob sie in bearbeiteten, von der BPjM als nicht mehr inhaltsgleich bewerteten Fassungen oder in Fassungen mit einer FSK-Freigabe ab 16 Jahren gesendet werden. Dies sind die einzigen zulässigen Möglichkeiten, ursprünglich indizierte Filme im Fernsehen auszustrahlen.

Kabel 1 (7 Filme), MGM (10 Filme), TNT FILM (8 Filme) und Tele 5 (11 Filme) zeigten im Berichtszeitraum insgesamt 36 verschiedene, ursprünglich indizierte Spielfilme mit zum Teil mehreren Ausstrahlungsterminen im Spätabendprogramm. Im Jahr 2014 lag die Zahl mit 32 Filmen etwas darunter.

Bei den im Jahr 2015 ausgestrahlten Filmen handelte es sich durchweg um Fassungen mit einer FSK-Freigabe ab 16 Jahren bzw. es lag eine Prüfentscheidung der BPjM vor, dass keine wesentliche Inhaltsgleichheit mit der ursprünglich indizierten Fassung gegeben war. Es fanden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass ein Film in einer nach wie vor indizierten Fassung ausgestrahlt wurde.

Prüffälle

Im Berichtszeitraum wurden die Verfahren zu sieben bundesweiten Rundfunkfällen aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM von der KJM abschließend entschieden.

In drei Fällen lagen Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV vor:

K1 Reportage Spezial: Blaulicht im Rotlicht – Einsatz auf dem Kiez

Die Reportage wurde im Tagesprogramm von Kabel 1 ausgestrahlt. Die BLM hatte hierzu mehrere Zuschauerbeschwerden erhalten. Die Reportage befasste sich schwerpunktmäßig mit den Themen Sex/Prostitution, Drogenkonsum und stark alkoholisierten Nachtschwärmern,

wobei Einsatzkräfte von Polizei und Sanitätern mit der Kamera begleitet wurden. Stripclubbesitzer und Bordellbetreiber schilderten ihr Tages- und Nachtgeschäft. Bei den Szenen, in denen die Betreiber der Etablissements wie Bordellen, Tabledance-Bars und Striplokale interviewt werden, werden unter anderem Szenen gezeigt, in denen halbnackte Stripperinnen an der Stange tanzen. Es werden Bordellzimmer mit diversen Sexspielzeugen vorgestellt. Unter anderem berichtet eine Prostituierte über ihre Erfahrungen mit Freiern: sie erzählt von Brustklammern und Fäkalsex-Praktiken.

Die KJM teilte die Einschätzung der BLM, dass sowohl die Milieus, als auch die Thematik und die Darstellungsweise im Hinblick auf Zuschauer unter 16 Jahren unangemessen sind. Speziell von der permanent gezeigten Verbindung aus Feiern und Partymachen unter massivem Alkohol- und Drogeneinfluss und damit verbundener Aggression geht nach Ansicht der KJM eine sozioethisch desorientierende Botschaft für Zuschauer unter 16 Jahren aus.

Dies gilt in gleichem Maße für das in der Sendung vorherrschende Frauenbild, wodurch Frauen als sexuell verfügbare Wesen auf ihre Körperlichkeit reduziert werden und ein stereotypisches Rollenbild reproduzieren, in dem sie als zur sexuellen Erregung von Männern dienende Objekte dargestellt werden. Die Darstellung insgesamt geschieht aus der Erwachsenenperspektive und kann von unter 16-Jährigen noch nicht adäquat eingeordnet werden. Die weitgehend unkritische Darstellung von Prostitution wurde von der KJM generell problematisiert. Die KJM stellte einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 2 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige) fest.

Die BLM beanstandete die Ausstrahlung der Sendung im Tagesprogramm.

Death Race 2

Der Science-Fiction-Actionfilm wurde im Nachtprogramm von Tele 5 ausgestrahlt. Der Film handelt von Todesrennen, die Häftlinge auf einer Rennstrecke auf einer amerikanischen Gefängnisinsel austragen müssen. Das Gefängnis wurde privatisiert und gehört einem Geschäftsmann, der auch TV-Sender betreibt. Um die Einschalt-

quoten seiner Sender zu erhöhen, überträgt er sogenannte „Death Races“ live aus dem Gefängnis. Dabei handelt es sich um mörderische Rennen, die sich die Insassen in hochgetunten und bewaffneten Fahrzeugen liefern. Als Preis winkt demjenigen, der als erster fünf Siege eingefahren hat, die Freiheit.

Der Film enthält eine Vielzahl von detailliert inszenierten Gewalt- und Tötungssequenzen, die zum Teil von menschenverachtenden Kommentaren begleitet werden. Der Film wurde in unterschiedlichen Fassungen mehrmals sowohl von der BPjM als auch von der FSK geprüft. Der Abgleich mehrerer Schnittlisten durch die BLM ergab, dass die Szenen, die von der BPjM als maßgeblich für die Indizierung angeführt und detailliert beschrieben wurden, in der auf Tele 5 ausgestrahlten Fassung vollumfänglich enthalten waren und der Film damit in der indizierten Fassung ausgestrahlt wurde.

Die KJM stellte einen Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JMStV fest.

Die Ausstrahlung des Spielfilmes wurde von der BLM beanstandet.

Die René Schwuchow Show – 6 vor 12

Die Erotik-Talkshow wurde im Nachtprogramm von Sport1 ausgestrahlt (► 3.2.). In einer Folge, zu der die BLM mehrere Zuschauerbeschwerden erhalten hatte, wurde eine Pornodarstellerin zu ihren sexuellen Vorlieben und Praktiken befragt. Die beiden Moderatoren stellten ihr zahlreiche sexuell konnotierte Fragen und Aufgaben – dazu gehörte in der genannten Folge das Einführen eines Analplugs vor laufender Kamera. Zwar war die Darstellung auf der Bildebene verpixelt – allerdings wurden die sexuellen Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund gerückt mit dem Ziel der sexuellen Stimulation des Zuschauers. Die gesamte Sendung war überdies geprägt von einer Verabsolutierung sexuellen Lustgewinns, bei der der (weibliche) Mensch zum auswechselbaren Objekt degradiert wird. Der Obszönitätscharakter der Sendung wurde auf der sprachlichen Ebene von einer durchgehend derb-zotigen Vulgärsprache verstärkt.

Die KJM folgte der Einschätzung der BLM und stellte bei dieser Folge von „Die René Schwuchow

Show – 6 vor 12“ auf Sport1 aufgrund des Vorliegens von Pornografie einen Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JMStV fest.

Die BLM beanstandete die Ausstrahlung der Sendung. Parallel dazu wurde gegen Sport1 eine Geldbuße in Höhe von 10.000 € festgesetzt.

In vier Fällen lagen nach KJM-Entscheidung keine Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV vor. Dabei handelte es sich in zwei Fällen um Werbung für Sexspielzeug im Tagesprogramm von Kabel 1 sowie um einen redaktionell gestalteten Spielfilm und um eine Talkshow (beide im Spätabendprogramm nach 22:00 Uhr auf Tele 5).

Momentan sind die KJM-Verfahren zu fünf weiteren Fällen aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM noch nicht abgeschlossen. Dies betrifft ein Reality-Format, zwei Folgen von Science-Fiction-Serien, eine Comedyshow und einen Imagetrailer.

Lokaler Hörfunk

Der Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz überprüft die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen auch im Hörfunk. Hauptsächlich geht er Beschwerden von Hörern oder Hinweisen aus dem Hörfunkreferat der BLM nach. Meist handelt es sich um nichtländerübergreifende lokale oder regionale Anbieter.

Im Jahr 2015 lag der Fokus erneut auf der Beobachtung von Werbung für Bordelle und sexuelle Dienstleistungen. In zwei Fällen, in denen im Tagesprogramm Werbespots für Bordelle – unter Nennung der zugehörigen Internetadresse – gesendet wurden, hat die BLM die Anbieter angehört. Nachdem die beiden Anbieter glaubhaft machen konnten, dass es sich um ein Versehen gehandelt habe, verzichtete die BLM auf Maßnahmen gegen die erstmals auffälligen Anbieter.

In zwei weiteren Fällen hat die BLM Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen ausgemacht. Die BLM forderte die jeweiligen Anbieter zur Stellungnahme auf. Die Verfahren sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

4.2. Telemedien

Beschwerden

Im Jahr 2015 erhielt die BLM insgesamt 28 Beschwerden zu Telemedieninhalten aus ihrem Zuständigkeitsbereich. Die meisten Nutzerbeschwerden richteten sich gegen sexualisierte Inhalte, aber auch gegen Onlinespiele.

Prüffälle / Verstöße

HINTERGRUND: KEINE ANGABE VON URLS

Die Jugendschutzrelevanz von Internetinhalten ist in der Regel ungleich höher als die von Fernsehsendungen. Weil Angebote im Netz zudem nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern meist über einen längeren Zeitraum online sind, berichtet die BLM über die Verstöße in Telemedien nur anonymisiert.

Im Jahr 2015 wurden 14 Telemedienfälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM neu in das KJM-Prüfverfahren eingespeist, da der Verdacht auf Verstöße gegen den JMStV bestand.

Ein Verfahren ist bereits abgeschlossen: Die Präsentation von Mixed Martial Arts-Wettkämpfen der Ultimate Fighting Championship (UFC) auf einer Internet-Plattform im August 2015 wurde im Oktober 2015 im Plenum der KJM behandelt: Die KJM sah mehrheitlich keinen Verstoß in der Ausstrahlung. Zuvor hatte die zuständige Prüfgruppe über eine mögliche offensichtlich schwere Jugendgefährdung beraten und mit knapper Mehrheit dagegen gestimmt. Die BLM war im Rahmen ihres Risikomonitorings auf das Angebot in ihrem Zuständigkeitsbereich aufmerksam geworden.

Die UFC-Übertragung auf der Internet-Plattform im August 2015 war die erste auf einer deutschen Plattform (allerdings als Telemedium, nicht als Rundfunk), seitdem der BLM-Medienrat im Jahr 2010 die Genehmigung für die Ausstrahlung von UFC-Formaten im Programm des

TV-Senders DSF (nunmehr: Sport1) aufgehoben und seitdem die KJM verschiedene Verstöße gegen den JMStV, u. a. ebenfalls wegen offensichtlich schwerer Jugendgefährdung, im Programm von DSF festgestellt hatte.

Nach intensiver Diskussion kam die KJM in ihrer Sitzung im Oktober 2015 mehrheitlich zu dem Ergebnis, dass bei der UFC-Übertragung vom August auf der Internet-Plattform keine offensichtlich schwere Jugendgefährdung vorlag: So werde die Sendung überwiegend wie eine Kampfsportübertragung präsentiert und nur punktuell von Gewalthandlungen geprägt, die explizit und detailliert in Szene gesetzt würden. Die Kämpfe bewegten sich innerhalb des hier üblichen Reglements und die gezeigten Gewaltpitzen fänden im geregelten Rahmen eines Sportevents statt. Eine Minderheit in der KJM war dagegen der Meinung, dass das Ausmaß der Gewaltdarstellungen das übliche Maß an sportlicher Gewalt erheblich überschreite und dadurch Gewalttabu unserer Gesellschaft breche. Dass dies in einem formal sportlichen Rahmen stattfindet, verharmlose und bagatellisiere die Brutalität und die erhebliche Gefahr für die körperliche Unversehrtheit. Die Gewaltsequenzen stünden im krassen Gegensatz zu den allgemeinen gesellschaftlichen Werten und wirkten zentralen, anerkannten Erziehungszielen wie Empathie, Toleranz und Respekt diametral entgegen. Im Ergebnis wurde ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV noch nicht festgestellt. Für die Internet-Plattform ist eine Jugendschutzbeauftragte bestellt, die Plattform selbst ist korrekt mit der Altersstufe „18“ für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm gelabelt.

13 weitere Fälle sind noch nicht abgeschlossen. Hier laufen derzeit die Anhörungen. In etlichen Verfahren muss die BLM noch die Rückmeldung der Staatsanwaltschaften abwarten, bevor sie ihre medienrechtlichen Verfahren fortführen kann.

Fünf Verfahren aus dem Jahr 2014 beschäftigten die BLM und die KJM im aktuellen Berichtszeitraum. Die KJM entschied in allen Verfahren abschließend.

In einem Fall wurde das Verfahren eingestellt, weil der Anbieter im Rahmen der Anhörung reagierte: Er labelte seine Plattform mit der Altersstufe „18“ für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm. Dies ist besonders zu begrüßen, da es sich um einen Plattformbetreiber handelt, der keine eigenen Inhalte, sondern Anzeigen Dritter verbreitet. Mit dem technischen Jugendschutzinstrument des Labeling hat der Betreiber dafür gesorgt, dass künftige problematische Inhalte auf seiner Plattform bei Nutzern mit aktiviertem Jugendschutzprogramm nicht mehr angezeigt werden.

In den anderen vier Fällen setzte die BLM die von der KJM beschlossenen Maßnahmen um und erließ entsprechende Bescheide. Hier ist ein Fall besonders hervorzuheben: Bei einem hochproblematischen, jugendaffinen Angebot eines Bayreuther Anbieters mit extremen Fetisch-Darstellungen stellte die KJM im Einklang mit der BLM und der Prüfgruppe fest, dass eine offensichtlich schwere Jugendgefährdung vorliegt und beschloss entsprechende Maßnahmen. Die BLM setzte diese im Berichtszeitraum um und verhängte einen Beanstandungs- und Untersagungsbescheid. Als Reaktion hierauf war ein Anbieterwechsel ins Ausland und eine Änderung der Domain von einer de-Endung auf eine com-Endung festzustellen, so dass die Untersagung des Angebots nicht vollzogen werden konnte. Die KJM nahm daraufhin Kontakt mit der BPJM auf. Das Angebot wurde mittlerweile indiziert.

ZUSAMMENGEFASST: MASSNAHMEN GEGEN ANBIETER

Im Berichtszeitraum hat die BLM in vier Fällen aufgrund von Verstößen gegen die Bestimmungen des JMStV Maßnahmen gegen bayerische Internet-Anbieter ergriffen und verschiedene Bescheide – Beanstandungen sowie teilweise Untersagungen und Bußgelder – erlassen.

Inhaltliche Problemfelder der Verstöße

Die Telemedien-Prüffälle, mit denen die BLM im Berichtszeitraum befasst war, betrafen verschiedene jugendschutzrelevante Problemfelder. Mit Ausnahme der Ultimate Fighting-Übertragung auf einer Internet-Plattform, bei der der Anbieter die nötigen Jugendschutzmaßnahmen ergriffen hatte, verstießen alle Angebote gegen die Bestimmungen des JMStV. Etwa die Hälfte dieser Angebote waren Sexseiten. Einige davon waren pornografisch. Andere bewegten sich unterhalb der Grenze zur Pornografie im Bereich der Entwicklungsbeeinträchtigung. Zu letzteren gehörte eine frei zugängliche Vorschauseite zu einem eBook der Kategorie „Erotik“ bei einem großen Online-Versandhändler mit Sitz in München. Das Angebot beinhaltete bereits im Buchtitel eine drastische Verknüpfung von Sexualität und Gewalt. In Titel und Kurzbeschreibung des eBooks sowie in Titeln und Kurztexten zu weiteren eBooks steckte die Botschaft, dass junge Frauen ihre ersten sexuellen Erfahrungen in Form von aggressiven und gewaltgeprägten Sexualpraktiken erleben und dabei Schmerzen erleiden sollen. Die reißerischen Titel und Kurzbeschreibungen sollten dabei offensichtlich der Werbung und Verkaufsförderung der eBooks dienen. Frauen wurden ausschließlich als Sexualobjekte und Objekte der männlichen Befriedigung präsentiert. Ein Stück weit wurde sogar zur Gewalt gegen Frauen aufgefordert. Solche Darstellungen entsprechen nicht dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen und können von ihnen nicht eingeordnet werden. Das Angebot des Online-Versandes ist nicht für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm gelabelt. Die KJM-Prüfgruppe sah eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 18-Jährige gegeben.

Häufig wurden im Berichtszeitraum Internetangebote aus der rechten Szene geprüft, die absolut unzulässige Inhalte präsentieren. Die überwiegend textlastigen Angebote – verschwörungstheoretische blogs und ähnliches – bieten indizierte Medien, darunter auch Bücher, aus dem politisch rechten Spektrum zum

Verkauf an und bewerben diese teilweise mit eigenen Empfehlungen. Ein Fall betraf einen Internet-Anbieter aus Murnau, der in seinem rechtsgerichteten Online-Shop eine Kampagne „gegen Kinderschänder“ betreibt und Tassen, Handyhüllen und T-Shirts mit Aufdrucken wie „Todesstrafe für Kinderschänder: Das Volk soll richten“ oder „Todesstrafe für Kinderschänder: Therapie ist zwecklos“ verkauft. Dabei sind an einigen T-Shirts Schlingen (zur Symbolisierung einer Lynchjustiz als Form der außergesetzlichen Bestrafung durch das „Volk“) befestigt.

Die pauschale und undifferenzierte Forderung nach der Todesstrafe für „Kinderschänder“ erfolgt dezidiert nicht in einem rechtsstaatlichen Kontext, sondern wird als eine alternative Art der Volksgerechtigkeit präsentiert. Es erfolgt keine sachliche oder kritische Auseinandersetzung mit der Thematik. Stattdessen werden Gewalt- und Willkürmaßnahmen befürwortet, die nicht durch demokratisch legitimierte Kontrollmechanismen rechtsstaatlich reglementiert sind, sondern die als eine Art von völkischem Recht an die Ideologie des Nationalsozialismus angelehnt sind.

Die KJM-Prüfgruppe sah hierin eine Aufstachelung zum Hass gegen Teile der Bevölkerung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 JMStV gegeben. Die Fälle wurden aufgrund ihrer strafrechtlichen Relevanz an die Staatsanwaltschaften abgegeben.

Aktuelles Beispiel aus der Praxis: Problematisches Video der Glaubensgemeinschaft „12 Stämme“

In dem Internetangebot der fundamentalchristlichen Glaubensgemeinschaft „12 Stämme“ aus Klosterzimmern im bayerischen Landkreis Donau-Ries wird an prominenter Stelle ein Video mit dem Titel „Seitdem die Rute verboten wurde, ist die Hölle los“ präsentiert. In dem auch bei YouTube verfügbaren 50-minütigen Film wird die körperliche Züchtigung von Kindern auf Basis von Bibeltexten

legitimiert und als gut und gesund für die kindliche Entwicklung propagiert.

Dies ist gerade für gefährdungsgeneigte Kinder und Jugendliche, die selbst Opfer von Gewalt in der Familie sind, problematisch. Ihnen wird der Eindruck vermittelt, dass körperliche Gewalt seitens der Eltern normal ist und erduldet werden muss. Dies kann betroffene Kinder und Jugendliche entmutigen, sie davon abhalten, sich zur Wehr zu setzen und sie in ihrem Opferdasein bestärken. Somit ist eine Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 18-Jährige zu befürchten.

Das Video enthält allerdings keine drastischen Beschreibungen oder Bebilderungen von Züchtigungen. Unzulässige Inhalte wurden nicht festgestellt. Die Einschätzung der Entwicklungsbeeinträchtigung bleibt auch nach einer Abwägung des Jugendschutzes mit der Meinungs- und Religionsfreiheit bestehen, da das Interesse des Jugendschutzes hier schwerer wiegt. Das Angebot könnte mit geringem technischen Aufwand, etwa durch die Einhaltung von Zeitgrenzen, technischen Zugangshürden oder dem Labeling für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm gesetzeskonform gestaltet werden.

Derzeit findet die Anhörung des Anbieters statt.

ZUSAMMENGEFASST: PRÜFZAHLEN

Seit Inkrafttreten des JMStV im Jahr 2003 ist die BLM in knapp 190 Fällen aufgrund von Verstößen gegen Bestimmungen des JMStV im Internet und anderen Telemedienangeboten von Anbietern mit Sitz in Bayern tätig geworden bzw. hat Verdachtsfälle bearbeitet. Die jeweiligen Verstöße waren zuvor in Prüfverfahren der KJM festgestellt und dann zur weiteren Veranlassung an die BLM als der zuständigen Landesmedienanstalt übermittelt worden.

5.

Gesellschaftspolitische Tätigkeiten und weitere Aktivitäten

Der BLM ist es seit jeher ein wichtiges Anliegen, ihre Expertise im Jugendmedienschutz in die gesellschaftspolitische Diskussion einzubringen. Sie tut dies seit vielen Jahren – lokal, national und international – auf vielfältige Weise. Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz nehmen an zahlreichen Veranstaltungen teil, halten Vorträge und Seminare, veröffentlichen Beiträge in Fachzeitschriften und sind in verschiedenen Funktionen mit anderen Jugendschutzeinrichtungen vernetzt.

Für das Jahr 2015 ist Folgendes besonders hervorzuheben:

Fachtagung Jugendschutz und Nutzerkompetenz

Neu etabliert wurde im Jahr 2015 eine von der BLM veranstaltete Fachtagungsreihe zu einem übergreifenden Thema aus dem Gebiet Jugendschutz und Nutzerkompetenz (► 1.).

„Lasst Euch nicht verAPPeln! Kosten, Daten, Inhalte: Worauf (junge) Nutzer achten sollten“



Titelbild des Flyers der Veranstaltung

Am 07.10.2015 fand die erste Fachtagung Jugendschutz und Nutzerkompetenz mit dem Titel „Lasst Euch nicht verAPPeln! Kosten, Daten, Inhalte: Worauf (junge) Nutzer achten sollten“ in der BLM statt.

Die Auftaktveranstaltung der neuen Reihe sorgte für ein beachtliches Publikumsinteresse: mehr als 130 Besucher – vorwiegend Lehrkräfte, Pädagogen und Multiplikatoren – besuchten die Fachtagung.

„Apps sollen Spaß machen, aber nicht den Spaß verderben“, betonte BLM-Präsident Siegfried Schneider in seinem Grußwort. Deshalb ginge es letztlich darum, durch die Vermittlung von Medienkompetenz und intelligente Regulierung einen Ausgleich zwischen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen zu schaffen. Zentrale Anliegen einer solchen Regulierung blieben der Jugendmedienschutz und das Gebot der Menschenwürde. Beim Datenschutz sei es aktuell eine große Herausforderung, gesetzlich sicherzustellen, dass unsere Daten nur kontrolliert verwendet würden.

Der Journalist Friedemann Karig betonte in seiner Keynote, dass für ihn die positiven Trends der Digitalisierung überwiegen. Durch mehr Daten und mehr Informationen entstünden mehr Wissen und mehr Fortschritt. Man müsse sich in der digitalen Welt aber darüber bewusst sein, dass Diskussionen anders – lauter und oftmals auch eindimensionaler – ausgetragen werden als im analogen Zeitalter.

Eine Mitarbeiterin des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM gab im Anschluss daran einen Überblick über die derzeit beliebtesten Apps und warnte vor Kostenfallen wie In-App-Käufen und Datenschutz-Risiken.

In einem Gespräch zwischen dem Moderator der Veranstaltung, Dr. Christian Stöcker von Spiegel Online, und Florian Schumacher, Gründer von Quantified Self Deutschland, ging es um Selbstvermessung im Gesundheitsbereich.

Das Publizieren von persönlichen Daten, speziell im Gesundheitsbereich, wurde im anschließenden Doppelinterview des Moderators mit Birgit Kimmel, der Pädagogischen Leitung von klicksafe, der EU-Initiative für mehr Sicherheit im Netz, und der Rechtsanwältin und Bloggerin Ramak Molavi kritisch gesehen: beide forderten eine ethische Debatte zu dem Thema.

Um mögliche Auswirkungen der Datenpreisgabe für die Nutzer und die Gesellschaft drehte sich die Abschlussdiskussion, an der eine Mitarbeiterin des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM, der Medienwissenschaftler Dr. Thomas Bächle von der Universität Bonn, Thomas Kranig, Präsident des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht und Dr. Klaus-Peter Potthast, Ministerialdirigent des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie teilnahmen. Einig waren sich die Diskussionsteilnehmer in einem Punkt: das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist auch und gerade im Zeitalter von Big Data unverzichtbar.

BLM-Workshops für Volontäre

Die BLM führt jährlich mehrere Blockkurse für Hörfunk- und Fernsehredakteure durch. Ziel ist es, die journalistische Kompetenz der redaktionellen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Programme der lokalen Hörfunk- und Fernsehstationen in Bayern zu fördern.

Fester Bestandteil des Kursprogrammes ist ein ca. eineinhalbstündiges Jugendschutzseminar, das von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz geleitet wird.

Die Teilnehmer erhalten einen theoretischen Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendmedienschutzes in Deutschland. Anhand von Praxisbeispielen werden unter Jugendschutzgesichtspunkten problematische Inhalte diskutiert, die in der täglichen Redaktionsarbeit anfallen, aber auf Grund des Zeitdrucks im Berufsalltag meist nicht gründlich besprochen werden können.

Die BLM-Workshops sind ein wichtiger Baustein im Aufgabenkatalog der BLM, einen Beitrag „zur Aus- und Fortbildung von Fachkräften für den Medienbereich“ zu leisten (Art. 11 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Mediengesetz (BayMG)).

Jugendschutzseminar beim afk



Zweimal im Jahr führt ein Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz ein Jugendschutzseminar für die Praktikanten bei den Münchner Aus- und Fortbildungsprogrammen afk tv (München) und afk M94.5 (Radio München) durch. Ziel dieser Veranstaltung ist es, angehende Medienschaffende für das Thema Jugendmedienschutz zu sensibilisieren und ihnen einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen der Medienaufsicht in Deutschland zu geben. Anhand von Beispielfällen wird die Aufsichtspraxis der BLM erläutert. Die Seminare werden von der BLM als kostenloser Service bereitgestellt, um den Jugendschutzgedanken direkt bei den angehenden Programm- und Medienmachern zu verankern.

Landestagung der AG Katholische Frauen Bayerns

Am 14.07.2015 fand die Landestagung der AG Katholische Frauen Bayerns in Kooperation mit dem Bildungswerk des Bayerischen Landesverbandes des KDFB e.V. mit dem Titel „Big Data – wen hole ich mir denn da ins Wohnzimmer?“ in der BLM statt. Nach einer Begrüßung durch die Medienrätin Ulla Kriebel eröffnete der BLM-Präsident, Siegfried Schneider, die Tagung mit einem Vortrag zum Thema „Neues aus der Medienpolitik“. Ein Mitarbeiter aus dem Technikbereich der BLM stellte die technischen Aspekte von Big Data bei Smart TV und HBBTV vor, während der Datenschutzbeauftragte der BLM die datenschutzrechtlichen Aspekte hierzu näher beleuchtete. Eine Mitarbeiterin aus dem

Bereich Medienkompetenz und Jugendschutz erläuterte das Thema Big Data aus dem Blickwinkel des Selbst Datenschutzes. Viele Fragen zu Big Data wurden im Rahmen der Tagung diskutiert, etwa: „Werde ich im Wohnzimmer durch meinen Fernseher belauscht?“ „Nimmt mich die Kamera meines Laptops auf, ohne dass ich es merke?“ „Wer kann Einblick in meine persönlichen Entscheidungen bekommen?“ „Was passiert mit meinen Daten?“ und „Kann ich mich zur Wehr setzen?“

Vernetzung mit anderen Einrichtungen

Die Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM waren im Berichtszeitraum – wie bereits in den Vorjahren – institutionsübergreifend tätig, um die im Jugendmedienschutz so wichtige Vernetzung aufrecht zu erhalten und zu fördern: In den Ausschüssen der FSK als Vertreter des Ständigen Vertreters (Ausschussvorsitz) sowie als Jugendschutzsachverständige, bei der BPjM in der Funktion des Beisitzers, im Beirat der USK, im Beirat von jugendschutz.net sowie in einer Fachkommission und einer Arbeitsgruppe des „I-KiZ – Zentrum für Kinderschutz im Internet“. Auch im Bayerischen Mediengutachterausschuss ist die BLM seit vielen Jahren vertreten.

Diese übergreifende Vernetzung und Zusammenarbeit mit weiteren Einrichtungen, die die BLM im Jugendschutz seit gut zwei Jahrzehnten pflegt, erweitert den eigenen Blickwinkel und fördert die Zusammenarbeit im Sinne eines möglichst einheitlichen Jugendmedienschutzes in Deutschland. Die BLM trägt auf diese Weise mit dazu bei, dass Jugendschutzinstitutionen, die auf die ehrenamtliche Mitarbeit von externen Jugendschutzexperten angewiesen sind, ihre Arbeit erfolgreich bewältigen können.

Publikationen

Mitarbeiter des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz verfassen regelmäßig Beiträge zu jugendschutzrelevanten Themen für Publikationen wie „KJM informiert“, „Tendenz“ und juristische Fachzeitschriften und leisten einen Beitrag zur fachlichen Diskussion.

Die BLM unternahm im Jahr 2015 vielfältige Aktivitäten und Maßnahmen im Bereich der gesellschaftspolitischen Kommunikation rund um Jugendschutzthemen. Die BLM erachtet den entsprechenden Zeit- und Arbeitsaufwand als notwendig und gewinnbringend, um in einer immer stärker von Internationalisierung, Globalisierung und Kommerzialisierung geprägten Medienwelt den Schutzinteressen von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen.

Impressum

Herausgeber
Bayerische Landeszentrale
für neue Medien (BLM)

Visuelles Konzept, Layout
WE ARE INDEED, München

Druck und Verarbeitung
Print+ Martin Dorffmeister
printplusgermany.com

Alle Rechte vorbehalten:
Nachdruck nur mit Genehmigung
des Herausgebers
Stand: Februar 2016

www.blm.de

